

Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis

Peter S. Dietrich, Dr. Jörg Fichtner,
Maya Halatcheva, Eva Sandner,
unter Mitarbeit von Matthias Weber



Das Projekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« wurde gefördert vom:



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: 0 18 05 / 778 090*

Fax: 0 18 05 / 778 094*

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de

Lektorat und fachjournalistische Überarbeitung: Inge Michels, Bonn

www.familiertext.de

Titel und Satz: Agentur Ostseh, Dipl.-Des. Thomas Franke-Opitz, Weimar

Druck: graphik + druck GmbH, Peter Pöllinger, München

© 2010 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Abteilung Familie und Familienpolitik

Projekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«

Nockherstraße 2

81541 München

Telefon: +49 (0)89 / 62 306-156

Fax: +49 (0)89 / 62 306-162

E-Mail: sandner@dji.de

Homepage: www.dji.de/hochkonflikt/

ISBN 978-3-935701-60-0

* jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen

Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis

Peter S. Dietrich, Dr. Jörg Fichtner,
Maya Halatcheva, Eva Sandner,
unter Mitarbeit von Matthias Weber

Vorgelegt von:

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), Fürth

Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI), München

Institut für angewandte Familien-, Jugend- und Kindheitsforschung e.V. (IFK) an der Universität Potsdam

Im Verbundprojekt

»Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«

Inhalt

Seite 6	1	Einleitung
Seite 8	2	Hochkonflikthafte Trennungs- und Scheidungsfamilien – Definitionen und Merkmale
Seite 8	2.1	Definitionen von hochkonflikthaftern Trennungs- und Scheidungsfamilien
Seite 11	2.2	Merkmale hochkonflikthafter Eltern
Seite 11	2.2.1	Individuelle Merkmale
Seite 13	2.2.2	Merkmale der Beziehungsdynamik
Seite 15	2.2.3	Soziodemographische Merkmale und hilfebezogene Kriterien
Seite 16	2.3	Umgang mit Spiegelungseffekten in der professionellen Arbeit mit hochkonflikthaftern Familien
Seite 17	3	Kinder in hochkonflikthaftern Trennungs- und Scheidungsfamilien
Seite 17	3.1	Konflikterleben des Kindes
Seite 20	3.2	Eltern-Kind-Beziehung
Seite 20	3.2.1	Eingeschränkte Qualität der Eltern-Kind-Beziehung
Seite 20	3.2.2	Kindliche Lösungsversuche im Spannungsfeld »Umgang«
Seite 22	3.3	Belastungen und Ressourcen
Seite 22	3.3.1	Missglückte Copingstrategien und Selbstwertprobleme
Seite 23	3.3.2	Ressourcen und Minimalstandards der Elternverantwortung
Seite 24	3.4	Angebote von Beratungsstellen für Kinder hochkonflikthafter Eltern
Seite 24	3.4.1	Beratungsangebote aus Sicht der Kinder
Seite 25	3.4.2	Beratungskontinuität für Kinder
Seite 27	3.5	Kinder im Blick der verfahrensbeteiligter Akteure
Seite 30	3.6	Hochkonflikthafter elterliches Verhalten und Kindeswohlgefährdung

Seite 31	4	Beratung von hochkonflikthaften Eltern
Seite 31	4.1	Besonderheiten der Beratung
Seite 32	4.2	Hochkonflikthaftigkeit erkennen und Rahmenbedingungen schaffen
Seite 34	4.3	Wie Eltern in die Beratung kommen und wie sie diese erleben und bewerten
Seite 37	4.4	Beratung mit hochkonflikthaften Eltern aus Sicht der BeraterInnen
Seite 39	4.5	Bausteine von erfolgversprechenden Interventionen
Seite 40	4.5.1	Ein Stufenplan für die Hochkonfliktberatung
Seite 41	4.5.2	Orientierungslinien für die Hochkonfliktberatung
Seite 44	4.5.3	Bausteine psychosozialer Interventionen
Seite 45	5	Interprofessionelle Kooperation im Kontext hochkonflikthafter Familien in Trennung und Scheidung
Seite 45	5.1	Interprofessionelle Kooperationsbeziehungen
Seite 47	5.1.1	Fallübergreifende Kooperation
Seite 51	5.1.2	Fallbezogene Kooperation und Koordination
Seite 52	5.2	Juristische Professionen als Kooperationspartner
Seite 52	5.2.1	Kooperation mit RechtsanwältInnen
Seite 52	5.2.2	Kooperation mit RichterInnen
Seite 53	5.3	BeraterInnen als Kooperationspartner
Seite 53	5.3.1	BeraterInnen zwischen Kooperation und Vertrauensschutz
Seite 56	5.3.2	Die Gestaltung der Beratungsprozesse im Kontext der Kooperation
Seite 61	6	Schluss
Seite 62	7	Literatur
Seite 66	A	Anhang

Vorwort

Jedes Jahr sind ca. 170.000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Tausende von Kindern und Jugendlichen erleben die Trennung ihrer nicht miteinander verheirateten Eltern. Etwa 30.000 der von der Scheidung oder Trennung ihrer Eltern betroffenen Kinder und Jugendlichen sind dauerhaft einem stark eskalierten elterlichen Konflikt ausgesetzt. Weder gerichtliche noch außergerichtliche Interventionen vermögen diesen Konflikt zu lösen oder zumindest in seinen Wirkungen zu mildern. Versuche der Klärung sorge- und umgangsrechtlicher Fragen scheitern regelmäßig in diesen Fällen »hochstrittiger« oder »hochkonflikthafter« Elternschaft. Es liegt auf der Hand, dass ein solch' anhaltend hohes Konfliktniveau zwischen den Eltern mit erheblichen Risiken für die Entwicklung der betroffenen Kinder verbunden ist, wie einschlägige Forschungsstudien belegen. Und es verwundert auch nicht, dass diese Entwicklungsrisiken, die meist über Jahre hinweg bestehen, häufig in tatsächliche Gefährdungen und Schädigungen des Kindeswohls münden.

Wenn es darum geht, diese hochproblematischen intrafamilialen Folgen eskalierter Elternkonflikte zu minimieren, kommt es zunächst einmal darauf an, dass die an Kindschaftsrechtsverfahren auf Seiten der Familiengerichtsbarkeit und der Jugendhilfe beteiligten Akteure die Hochkonflikthaftigkeit der elterlichen Beziehung möglichst frühzeitig erkennen und Zugang zu diesen Familien finden, damit ihnen passgenaue, an ihrer spezifischen Situation ausgerichtete Hilfen zuteilwerden können. Wichtig ist dabei insbesondere auch, dass die unterschiedlichen beteiligten Institutionen und Berufsgruppen mit ihren jeweils eigenen professionellen Hintergründen in die Arbeit mit hochkonflikthafter Familien einbezogen werden und aufeinander abgestimmt zusammenwirken.

Um diesen Anliegen mit der Entwicklung und Evaluation zielgruppenspezifischer Diagnosetools und Unterstützungsprogramme Rechnung zu tragen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Verbundprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« des Deutschen Jugendinstituts (DJI) e.V., des Instituts für angewandte Familien-, Jugend- und Kindheitsforschung (IFK) e.V. an der Universität Potsdam und der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) gefördert. Die vorliegende Handreichung greift die zentralen Ergebnisse aus diesem Forschungsprojekt auf und gibt praktische Orientierungen für fachliches Handeln zur Sicherung des Kindeswohls an der Schnittstelle zwischen Familiengericht und Jugendhilfe in Fällen hochkonflikthafter Elternschaft.

Dr. Heike Schmid-Obkirchner

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Berlin im Mai 2010

1 Einleitung

In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«¹ vorgestellt und Empfehlungen für die professionelle Arbeit mit hochkonflikthaften Familien abgeleitet. Initiiert wurde das Forschungsprojekt mit dem Ziel, Erkenntnisse über die Charakteristika hochkonflikthafter Eltern zu sammeln, die Folgen der Konflikte für die Kinder zu erfassen und Erfahrungen über wirksame Interventionen zur Reduktion der Konflikte zu gewinnen.²

Die Forschung beruhte auf einer multiperspektivischen Rekonstruktion von hochkonflikthaften Fällen sowie einer quantitativen Erhebung einer Vergleichsstichprobe und verschiedenen Gruppendiskussionen mit Fachkräften. Die Befragten wurden an insgesamt sieben Projektstandorten über eine Erziehungsberatungsstelle, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle oder eine Stelle, die beide Angebote bereithalten, rekrutiert.

Die Fallrekonstruktion beinhaltete eine qualitative und quantitative Befragung hochkonflikthafter Elternpaare, von deren Kindern und den zuständigen BeraterInnen und FamilienrichterInnen. Einbezogen werden konnte eine Stichprobe von 27 Fällen mit 44 Elternteilen und 29 Kindern. Durch diese multiperspektivische Vorgehensweise konnte die Hochkonflikthaftigkeit der Familienmitglieder aus verschiedenen Blickwinkeln rekonstruiert und deren Bedeutung für die Familie selbst und die Fachkräfte erfasst werden. An der quantitativen Befragung nahmen des Weiteren 114 getrennte bzw. geschiedene Elternteile teil. Dieses Vorgehen diente dazu, Hochkonflikthaftigkeit in Abgrenzung zu nicht-hochkonflikthaften Trennungen und Scheidungen zu präzisieren. Die genauen Angaben zur Stichprobe und zu den Befragungen sind im Anhang nachzulesen. Durch diese Studie liegen neue Erkenntnisse vor, die das Phänomen Hochkonflikthaftigkeit konkretisieren und praktische Hinweise für die Arbeit mit Trennungs- und Scheidungsfamilien geben. Langfristig sollen dadurch die familiären Folgen eskalierender Konflikte, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der betroffenen Kinder minimiert, sowie die personellen und finanziellen Belastungen der beteiligten Institutionen reduziert werden.

Die Handreichung richtet sich in erster Linie an BeraterInnen, die mit Familien in Trennung und Scheidung arbeiten. Darüber hinaus werden JugendamtsmitarbeiterInnen, FamilienrichterInnen, RechtsanwältInnen, Sachver-

¹ Ein herzliches Dankschön gilt allen beteiligten Familien und Fachkräften, ProjektpartnerInnen und Mitglieder des Projektbeirats, die uns mit ihrem Engagement bei der Realisierung des Forschungsprojektes sehr unterstützt haben. Nicht zuletzt danken wir unseren Kolleginnen Dipl.-Psychologin Ute Hermann und Dipl.-Psychologin Stephanie Paul für die wertvolle Unterstützung bei der Arbeit in Kapitel 3.

² Ausführliche Einzelergebnisse sind im wissenschaftlichen Abschlussbericht des Projektes dargestellt (Fichtner u. a. 2010). Desweiteren wurden im Rahmen des Projektes vier Expertisen erstellt: Paul (2008): Aktueller Stand der nationalen und internationalen Forschung zu Folgen bei Kindern durch hochkonflikt-hafte Trennungen; Roos & Gimber-Roos (2010): Ökonomische Folgen von Hochstrittigkeit; Weber (2009): Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft: Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes für die Fachpraxis; Weber & Alberstötter (2010): Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von Interventionen bei hochstrittigen Scheidungs- und Trennungsfamilien. Der Bericht und die Expertisen werden auf der Internetseite des Deutschen Jugendinstituts zum Download zur Verfügung gestellt.

ständige, Verfahrensbeistände und UmgangspflegerInnen angesprochen. Für all diese Berufsgruppen wird auf den folgenden Seiten eine Orientierungshilfe geboten, die sich auf vier Themenschwerpunkte konzentriert:

- Erkennen von hochkonflikthaften Familien,
- Hilfen für die Kinder,
- Aufbau der Beratung sowie
- Entwicklung interdisziplinärer Kooperationen.

Der Bericht ist folgendermaßen aufgebaut:

Im Kapitel »Hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien – Definitionen und Merkmale« werden wissenschaftliche Definitionen und empirisch gewonnene Merkmale hochkonflikthafter Eltern für ein rasches Erkennen in der Praxis zusammengetragen.

Das Kapitel »Kinder in einer hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien« analysiert die Situation der Kinder und diskutiert Möglichkeiten für die kindliche Beteiligung am Hilfeprozess.

»Beratung von hochkonflikthaften Eltern« befasst sich mit Besonderheiten psychosozialer Interventionen und gibt Anregungen für ihre zielgruppenspezifische und effektive Gestaltung.

Schließlich widmet sich das Kapitel »Interprofessionelle Kooperation im Kontext hochkonflikthafter Familien in Trennung und Scheidung« dem Zusammenwirken unterschiedlicher Berufsgruppen und deren Bedeutung für die Arbeit mit hochkonflikthaften Familien.

Hochkonflikthafte Eltern stellen nicht nur für die betroffenen Kinder eine erhebliche Belastung und Gefährdung ihrer Entwicklung dar, die Arbeit mit ihnen bedeutet auch für BeraterInnen eine besondere Anstrengung. Vor diesem Hintergrund war es den AutorInnen der Handreichung außerdem ein Anliegen, Wege aufzuweisen, wie BeraterInnen diese Herausforderungen in einem professionellen Rahmen bewältigen können.

In diesem Sinne wünschen wir eine anregende und hilfreiche Lektüre.

2 Hochkonfliktliche Trennungs- und Scheidungsfamilien – Definitionen und Merkmale

2.1 Definitionen von hochkonfliktlichen Trennungs- und Scheidungsfamilien

Im fachlichen Diskurs um das Kindeswohl spielen hochkonfliktliche Familien seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 zunehmend eine Rolle. In der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der psychosozialen Beratung sowie im Familienrecht, versteht man darunter solche Trennungs- und Scheidungsfamilien, die über eine längere Zeit hinweg Streit um das Kind führen. Die Konflikte der Eltern wachsen an und geraten schließlich außer Kontrolle, wobei die Kinder nicht selten mit einbezogen und dadurch belastet werden.

Die professionelle Arbeit mit hochkonfliktlichen Familien bringt einen besonders hohen Zeitaufwand und starke psychische Belastung mit sich. Herkömmliches Wissen und bisher bewährte Methoden aus der Arbeit mit Scheidungs- und Trennungsfamilien reichen nicht aus, um solchen Eltern nachhaltig zu einvernehmlichen Regelungen zu verhelfen. Nach geeigneten Interventionen kann aber erst dann gesucht werden, wenn man die Zielgruppe genau kennt. Was sind also Hochkonfliktfamilien, woran sind sie zu erkennen, und wie häufig gibt es sie?

Hintergrund:

Belastbare Daten zum genauen Umfang hochkonfliktlicher Trennungen und Scheidungen in Deutschland fehlen. Das Statistische Bundesamt gibt lediglich Auskunft über die Anzahl geschiedener Ehen. Trennungen von nicht miteinander verheirateten Eltern werden nicht erfasst. Im Jahr 2008 wurden knapp 200 000 Ehen geschieden, die Zahl der davon betroffenen minderjährigen Kinder beträgt rund 151 000 (Statistisches Bundesamt 2010). Schätzungen zufolge nehmen etwa 5% aller Scheidungen und Trennungen einen hochkonfliktlichen Verlauf (Paul/Dietrich 2006). Demzufolge sind im Jahr 2008 ca. 10.000 Familien von Hochkonfliktlichkeit betroffen gewesen.

Hochkonfliktliche Scheidungsfamilien sind in ihrer Gesamtheit eine sehr heterogene Gruppe. Das Auftreten und die Intensität typischer Merkmale variieren stark. Ein einheitliches Verständnis von hochkonfliktlichen Familien gibt es deswegen nicht. Vielmehr wurden in Forschung und Praxis verschiedene Begriffsbestimmungen vorgenommen, die die fachliche Diskussion um hochkonfliktliche Familien bestimmen.

In den USA blickt man auf eine 20-jährige Forschungstradition im Bereich »high conflict divorce« zurück.³ Im Fokus stehen geschiedene und getrennte Eltern, die anhaltende Konflikte bezüglich Sorgerechts- und Umgangsvereinbarungen haben. Das Konfliktniveau bleibt über längere Zeit hinweg konstant hoch und lässt sich währenddessen weder durch gerichtliche noch durch außergerichtliche Interventionen nachhaltig reduzieren (Kelly 2003).

Neben dieser eher allgemein formulierten Definition gibt es zwei differenziertere Vorschläge zur Erfassung von Hochkonflikthaftigkeit nach Trennung und Scheidung. Der erste stammt von der amerikanischen Scheidungsforscherin Janet R. Johnston (1999) und beinhaltet folgende Charakteristika:

- Die Eltern führen einen kindzentrierten Rechtsstreit über Sorgerecht und Umgang. Die gerichtlichen Verfahren werden häufig wiederaufgenommen. Regelungen, die durch gerichtliche Anordnung oder andere Interventionen getroffen wurden, halten die Eltern nicht ein.
- Es bestehen andauernde Auseinandersetzungen hinsichtlich der Kommunikation und Koordination der Erziehung der gemeinsamen Kinder. Die Kommunikation zeichnet sich durch offene sowie verdeckte Feindseligkeit aus, bedingt durch einen hohen Grad an Wut und Misstrauen zwischen den Eltern. Auch emotionaler Missbrauch des ehemaligen Partners durch Demütigungen und Verleumdungen gehört zum Verhaltensrepertoire hochkonflikthafter Eltern. Insbesondere bei Kontakt wegen Übergabe der Kinder kommt es zur Anwendung verbaler und physischer Gewalt.
- Die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil wird nicht respektiert. Häufig werden schwere, nicht bewiesene Anschuldigungen über Verhalten und Erziehungspraktiken des ehemaligen Partners gemacht: Vernachlässigung, Missbrauch und Belästigung der Kinder, Kindesentführung, häusliche Gewalt, Suchtverhalten.
- Die gemeinsamen Kinder werden in den Konflikt mit einbezogen, ihre Bedürfnisse geraten aus dem Blickfeld der Eltern.

Die Praxis kennt jedoch auch solche hochkonflikthafter Trennungs- und Scheidungseltern, die nicht all diese Kriterien erfüllen. In dieser Hinsicht wäre eine Definition hilfreich, die zwar mehrere Kriterien berücksichtigt, dennoch aber die Bandbreite hochkonflikthafter Familien empirisch erfasst. Das Team von Homrich/Muenzenmeyer-Glover/Blackwell-White (2004) schlägt folgende Anhaltspunkte vor. Hochkonflikthaftigkeit besteht dann, wenn bei wiederholter Gerichtspräsenz der Eltern:

- deren emotionale Probleme ursächlich erscheinen;
- die ehemaligen Partner unfähig oder nicht willens sind, solche Konflikte ohne Hilfe des Gerichts zu lösen, die andere Scheidungspaare autonom regeln;
- die Eltern ihre Kinder in die Paarkonflikte einbeziehen, die Beziehung zum anderen Elternteil belasten und Kinder potenziell emotionale und physische Schäden davon tragen;
- mehrere Versuche gescheitert sind, den Konflikt mit herkömmlichen außergerichtlichen Interventionen (Mediation) zu beenden.

³ In Anlehnung an die anglo-amerikanische Forschung ist in folgender Handreichung nicht, wie es der Projekttitel »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« vermuten lässt von »Hochstrittigkeit«, sondern von »Hochkonflikthaftigkeit« die Rede.

Im Unterschied zur angloamerikanischen Forschung sind empirische Erkenntnisse und Theoriebildung zu hochkonflikthaften Familien in Deutschland wenig herausgearbeitet. Eine klare und verbindliche Definition, die ausschließlich auf diese Gruppe von Scheidungs- und Trennungsfamilien zutrifft, fehlt (Spindler 2008).

Aufgabe des Forschungsprojekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« war Hochkonflikthaftigkeit zunächst theoretisch zu beschreiben und daraufhin empirisch zu überprüfen (Fichtner u.a. 2010). Als hochkonflikthaft werden in dieser Studie jene Scheidungs- und Trennungsfamilien bezeichnet, in denen ein so hohes Konfliktniveau vorliegt, dass erhebliche

- Beeinträchtigungen auf den Ebenen des Verhaltens und/oder der Persönlichkeit mindestens eines Elternteils,
- Beeinträchtigungen der Beziehung zwischen den Eltern untereinander und zwischen ihnen und dem Kind sowie
- Beeinträchtigungen der Nutzung von institutioneller Hilfe zur Klärung der Konfliktsituation

vorhanden sind. Eine Reduktion der Konflikte und Klärung von Alltagsfragen erscheint auch mit rechtlichen und/oder beraterischen Hilfen deutlich erschwert. Eine Belastung der Kinder ist wahrscheinlich.

Das elterliche Konfliktniveau⁴ bildet den Kern dieser Definition. Belastungen der Kinder durch weitere Faktoren, wie Gewalt, psychische Erkrankungen oder Substanzmissbrauch seitens der Eltern können zusätzlich gegeben sein. Gemeinsam ist allen Definitionen die Unterscheidung zwischen vier verschiedenen Merkmalen der Hochkonflikthaftigkeit: individuelle Merkmale, Merkmale der Beziehungsdynamik sowie soziodemographische und hilfebezogene Merkmale. Zu den individuellen Merkmalen zählen Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen der Eltern sowie deren elterliche Kompetenz. Die Beziehungsdynamik ist charakterisiert durch den Kommunikationsstil, die Konfliktthemen und die gegenseitigen Vorwürfe der Eltern. Als hilfebezogene Merkmale gelten Inanspruchnahme, Dauer und Verlauf professioneller Interventionen sowie deren Ergebnisse. Die konkreten Ausprägungen dieser Merkmale werden im Folgenden beschrieben.

⁴ Die Gesamtstichprobe von 158 Elternteilen konnte mittels eines Sets von acht Items in drei Konfliktniveaus eingeteilt werden; davon sind 45 Elternteile als hochkonflikthaft einzustufen (vgl. Fichtner, u.a. 2010)

2.2 Merkmale hochkonflikthafter Eltern

2.2.1 Individuelle Merkmale

Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen hochkonflikthafter Eltern

In der Arbeit mit hochkonflikthafter Familien wird immer wieder die Frage nach spezifischen Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen der Eltern gestellt.

Hinweis:

Die Forschungsergebnisse des Projekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« zeigen sechs Eigenschafts- und Verhaltensmerkmale, die als typisch für diese Gruppe von Trennungs- und Scheidungsfamilien gelten:

- Reduzierte Offenheit für neue Erfahrung
- Reduzierte Verträglichkeit
- Als gering erlebte Selbstwirksamkeit in der elterlichen Beziehung
- Unflexible Denkstrukturen
- Wahrnehmungsverzerrungen
- Eingeschränkte Emotionsregulation

Im Folgenden werden diese Merkmale beschrieben:

Reduzierte Offenheit für neue Erfahrung

Die Offenheit für Erfahrung ist eine psychodiagnostische Dimension, die zur Beschreibung von menschlicher Persönlichkeit dienen kann. Hochkonflikthafte Mütter und Väter zeichnen sich durch ein schwaches Interesse an neuen Erfahrungen, Erlebnissen und Eindrücken aus. Traditionalismus, feste Ansichten und eine konservative Haltung sind bei dieser Gruppe von Scheidungseltern stärker ausgeprägt.

Reduzierte Verträglichkeit

Verträglichkeit bildet eine weitere Dimension zur Persönlichkeitsdiagnostik. Bei hochkonflikthafter Eltern ist sie eher gering ausgeprägt. Dies bedeutet, dass die Mütter und Väter eher zu Misstrauen und kühlen, kritischen Haltungen neigen. Kooperation, Vertrauen und Nachgiebigkeit sind bei hochkonflikthafter Müttern und Vätern seltener festzustellen.

Als gering erlebte Selbstwirksamkeit in der Elternbeziehung

Die erlebte Selbstwirksamkeit hochkonflikthafter Mütter und Väter meint die persönliche Überzeugung, gerade in eskalierenden Konflikten einen eigenen Handlungsspielraum zu bewahren. Je geringer ausgeprägt sie ist, desto mehr fühlen sich die Eltern der Konfliktdynamik sowie dem ehemaligen Partner ausgeliefert. In Familienkonstellationen mit hohem Konfliktniveau erleben Eltern sich selbst tendenziell als hilflos und ihre Handlungsmöglichkeiten als eingeschränkt.

Unflexible Denkstrukturen

Unflexible Denkstrukturen stehen hier für rigides Denken und Handeln in Konfliktsituationen. Dieses Persönlichkeitsmerkmal wurde überwiegend bei

Vätern aus hochkonflikthaften Familien festgestellt. Sie sind fixiert auf die eigenen Ansichten und Feindbilder und deswegen nicht in der Lage, die Reaktionen ihrer ehemaligen Partnerin zu verstehen und/oder die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen.

Wahrnehmungsverzerrungen

Hochkonflikthafte Mütter und Väter erleben sich häufig als Opfer. Sie nehmen »die ganze Welt« als gegen sie selbst gerichtet wahr. Solche Eltern deuten das Verhalten des ehemaligen Partners/der ehemaligen Partnerin als permanenten Versuch, eigene Vorhaben zu sabotieren. Auffällig ist dabei ein stark ausgeprägtes »Schwarz-Weiß«-Wahrnehmungsmuster: Es besteht ein Selbstbild, der bessere, fähigere Elternteil zu sein, während der andere Elternteil nur als »böse« oder »unfähig« bewertet wird.

Eingeschränkte Emotionsregulation

Die eingeschränkte Fähigkeit, trennungsbedingte Emotionen zu regulieren, ist ein weiteres typisches Merkmal hochkonflikthafter Mütter und Väter. Sie zeigt sich daran, dass negative Gefühle, wie Wut, Enttäuschung, Trauer und Hass weiter im Konflikt mit dem ehemaligen Partner ausgetragen werden. Die eingeschränkte Emotionsregulation spricht für einen Mangel an Bewältigungsstrategien im Umgang mit negativen Gefühlen.

Weitere individuelle Besonderheiten: Depressionen und soziale Erwünschtheit

Depressives Verhalten ist keine seltene Reaktion hochkonflikthafter Mütter und Väter auf die Trennung. Eine weitere individuelle Besonderheit kann sich im Verlauf des Beratungsgesprächs oder in anderen professionellen Kontexten zeigen: Die Klientinnen und Klienten bemühen sich um eine positive Selbstdarstellung.

Oft treten all diese innerpersönlichen Merkmale in Verbindung mit einer starken Kränkung durch die Trennung auf. Vor dem Hintergrund dieses Wissens lassen sich Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Beratung hochkonflikthafter Eltern erschließen. Insbesondere die Verbesserung der erlebten Selbstwirksamkeit in der Nachtrennungsbeziehung wäre ein lohnenswerter Bestandteil der professionellen Arbeit mit zerstrittenen Eltern (s. Kapitel 3 »Beratung von hochkonflikthaften Eltern«).

Elterliche Kompetenzen

Zwischen Paar- und Elternebene zu unterscheiden, ist ein Leitprinzip in der professionellen Arbeit mit hochkonflikthaften Familien. Für hochkonflikthafte Eltern erweist sich jedoch genau dies als besonders schwierig. Dies zeigt sich daran, dass die Mütter und Väter nicht in der Lage sind, die negativen Gefühle für den ehemaligen Partner zurückzustellen, um zugunsten der gemeinsamen Kinder zu kooperieren. Vielmehr führt eine negative und emotional aufgeladene Wahrnehmung des Anderen als Person dazu, seine elterlichen Kompetenzen in Zweifel zu ziehen. Dieses Unvermögen hochkonflikthafter Mütter und Väter erschwert enorm die Suche nach einvernehmlichen Regelungen. Darüber hinaus ist es mit einer Instrumentalisierung des Kindes verbunden.

Hinweis:

Für den deutschen Sprachraum sind bereits zahlreiche Verfahren zur Individualdiagnostik von Erwachsenen adaptiert worden. In der Arbeit mit hochkonflikthaften Familien können etwa PSSI⁵ oder MMPI-2⁶ zur Persönlichkeitsdiagnostik und DEF⁷ zur Diagnostik des Erziehungsverhaltens eingesetzt werden. Mithilfe dieser Testverfahren lassen sich persönliche Merkmale hochkonflikthafter Eltern abklären, die im Zusammenhang mit Offenheit für Erfahrung und Verträglichkeit stehen. Beispiele dafür wären Vertrauen, Bereitschaft zur Kooperation, Kompromissfähigkeit oder Interesse an Neuem.

2.2.2 Merkmale der Beziehungsdynamik

Kommunikationsstil

Die Kommunikation zwischen hochkonflikthaften Müttern und Vätern zeichnet sich durch hohe emotionale Beteiligung und Feindseligkeit aus. Anstatt einer konstruktiven Diskussion auf sachlicher Ebene steht der Beziehungsaspekt im Vordergrund. Dieser kommunikative Stil kann von beiden Eltern an den Tag gelegt werden. Möglich ist aber auch, dass sich einer der Elternteile bei Differenzen zurückzieht und Gespräche meidet. Dies wird vom anderen Elternteil als Ignoranz oder Boykott wahrgenommen.

Hinweis:

Ein interessantes Ergebnis aus dem Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« ist, dass hochkonflikthafte Eltern durchaus ein Bewusstsein für die Bedeutung einer streitfreien, sachlichen Kommunikation besitzen.

Obwohl dies von den Eltern erkannt wird, bleibt eine Verständigung oft aus. Desweiteren kommt es vor, dass die Dialogbereitschaft des anderen Elternteils strategisch genutzt wird, um die eigene Position im Konflikt durchzusetzen.

Hochkonflikthafte Eltern sind tendenziell nicht in der Lage, eine Kommunikation aufrechtzuerhalten, die den Bedürfnissen der Kinder dient. Stattdessen versuchen sie, dem ehemaligen Partner/der ehemaligen Partnerin aus dem Weg zu gehen und ihn bzw. sie aus ihrem Leben zu streichen. Die Eltern zeigen sich hier ambivalent: Einerseits soll der andere Elternteil aus dem Leben verschwinden, andererseits besteht eine Bindung durch den Konflikt.

⁵ Persönlichkeits-Stil und Störungs-Inventar (<http://www.testzentrale.de/?mod=detail&id=622>)

⁶ Minnesota Multiphasic Personality Inventory 2 (<http://www.testzentrale.de/?mod=detail&id=694>)

⁷ Diagnostischer Elternfragebogen (<http://www.testzentrale.de/?mod=detail&id=448>)

Konfliktthemen

Ein typisches Merkmal hochkonflikthafter Eltern in Trennung und Scheidung ist die Häufung verschiedener, gleichzeitig bzw. wechselweise ausgetragener Konfliktthemen. Im Spektrum dieser Themen lässt sich eine bestimmte Rangfolge feststellen:

I. Die gemeinsamen Kinder

1. Aufenthaltsbestimmungsrecht
2. Umgang
3. Finanzielle Fragen

II. Die elterliche Beziehung

1. Das Scheitern
2. Wunsch nach Klärung

Charakteristisch für die hochkonflikthafter Auseinandersetzungen ist das Wiederkehren derselben Konfliktthemen. Direkte Konfrontationen finden tendenziell seltener statt als bei Eltern in nicht hochkonflikthafter Trennung und Scheidung. Die Streitigkeiten finden auf der Ebene von Vorwürfen statt, tiefer liegende Konflikte werden demgegenüber kaum thematisiert.

Gegenseitige Vorwürfe

Das Verhältnis von hochkonflikthafter Müttern und Vätern zueinander ist stark von Vorwürfen geprägt. Als typisch für eskalierte Trennungen lassen sich folgende Vorwürfe festhalten:

- Der andere Elternteil hetze das Kind gegen die ehemalige Partnerin/den ehemaligen Partner auf
- Der andere Elternteil sei nicht erziehungsfähig
- Der andere Elternteil leide an einer Suchterkrankung
- Der andere Elternteil vernachlässige das Kind
- Das Interesse der ehemaligen Partnerin/des ehemaligen Partners am Kind sei lediglich finanziell bedingt

Weitere gängige Vorwürfe, insbesondere auf der Ebene der elterlichen Beziehung, beziehen sich auf verbale Aggressionen, starkes Rückzugsverhalten, zu geringes Einlenken bei Streitigkeiten sowie reduzierte Kompromissbereitschaft.

Gewaltbezogene Vorwürfe in Bezug auf physische oder sexuelle Gewalt gegen das Kind oder gegen den ehemaligen Partner werden nicht gehäuft geäußert. Auch das Bestehen eines Näherungsverbotes zeigt sich nicht als typisches Charakteristikum hochkonflikthafter Eltern. Ebenso ergibt sich aus den Daten des Forschungsprojekts keine geschlechterspezifische Zuordnung einzelner Vorwürfe.

2.2.3 Soziodemographische Merkmale und hilfebezogene Kriterien

Die Forschungsergebnisse des Projekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« zeigen, dass soziodemographische Merkmale keinen Einfluss auf die Hochkonflikthaftigkeit von Eltern in Trennung und Scheidung ausüben. Weder Alter noch Geschlecht, Herkunft, Bildungsgrad und kultureller Hintergrund spielen eine Rolle. Dasselbe gilt für Faktoren, wie Erwerbstätigkeit, früheren und aktuellen Familienstatus sowie biographische Umbrüche wie Migration und Trennung/Scheidung in der Herkunftsfamilie.

Hochkonflikthafte Eltern lassen sich auch nicht dadurch typisieren, ob sie eine Ehe-, Familie- und Lebensberatung, eine Erziehungsberatung oder eine integrierte Beratung in Anspruch nehmen. Als unbedeutsam erweisen sich weiterhin die Fragen, ob die Eltern aus eigener Initiative kommen oder vom Gericht/Jugendamt geschickt werden, ob die Beratung aktuell stattfindet oder bereits abgeschlossen ist und ob jemals eine Paarberatung durchgeführt wurde oder nicht.

Als durchaus bedeutsam für das Erkennen hochkonflikthafter Eltern erweisen sich hingegen die Gerichtsanhängigkeit und die Zahl der bisherigen anwaltlichen Vertretungen.

Hinweis:

Um hochkonflikthafte Eltern zu erkennen, sollte im Hinblick auf diese Forschungsergebnisse auf Folgendes geachtet werden:

- aktuelle oder abgeschlossene familiengerichtliche Verfahren zu Umgangs- und Sorgefragen
- Eigene/keine Rechtsvertretung und Häufigkeit ihres Wechsels

Gerichtsanhängigkeit

Im Hinblick auf gerichtliche Verfahren zeigen hochkonflikthafte Eltern einen höheren Regelungsbedarf in Sorge- und Umgangsfragen als andere Eltern in Trennung und Scheidung. Insbesondere ist die Zahl der außergerichtlichen Einigungen bei ihnen geringer, die Zahl der offenen und abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren höher. Auch eine Unzufriedenheit mit der bisherigen Regelung kann als typisches Merkmal von Hochkonflikthaftigkeit festgehalten werden. Damit scheinen Neuregelungen von Sorge- und Umgangsfragen für die hochkonflikthaftern Eltern subjektiv notwendig zu sein. Gleichzeitig ist es deutlich schwieriger für sie, Neuregelungen autonom, ohne professionelle Hilfe, zu erzielen.

Anwaltliche Vertretung

Die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Vertretung und insbesondere der Wechsel von Rechtsanwältinnen sind ebenfalls Anhaltspunkte für bestehende Hochkonflikthaftigkeit der Eltern. Jedoch ist hier Vorsicht geboten: Die Richtung von Ursache und Wirkung lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Mit steigender Konflikthaftigkeit der Eltern nimmt auch deren Bereitschaft zu,

mehrere Anwälte zu konsultieren. Möglich ist aber auch, dass hochkonflikt-hafte Eltern solche Rechtsanwälte engagieren, die geneigt sind, den Konflikt eskalieren zu lassen.

Hinweis:

Im Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« wurde eine Skala zur Diagnostik von Hochkonflikthaftigkeit der Eltern entwickelt (s. Anhang). Die Skala integriert objektive und subjektive Kennzeichen des Konfliktniveaus wie folgt:

- Subjektive Einschätzung der Konflikte durch die Betroffenen selbst
- Darstellung der Umgangsregelung(en) seit der Elterntrennung
- Anhängigkeit eines FGG-Verfahrens zum Umgang oder zur Sorge
- Pauschale Bewertung der gerichtlichen Interventionen
- Einschätzung der ehemaligen Partnerin/des ehemaligen Partners anhand von vier im Feld häufig vorkommenden Vorwürfe

Diese Faktoren wurden in die Skala aufgenommen, weil sie sich als inhaltlich wichtig zur Bestimmung des Konfliktniveaus zeigten und empirisch erfassbar sind. Durch das einfache Auswertungsschema ermöglicht die Skala eine erste Einschätzung des Konfliktniveaus von Müttern und Vätern in Trennung und Scheidung.

2.3 Umgang mit Spiegelungseffekten in der professionellen Arbeit mit hochkonflikthaften Familien

Die professionelle Arbeit mit hochkonflikthaften Familien stellt nicht nur inhaltlich-methodische Anforderungen an die kooperierenden Berufsgruppen. Auch die gedankliche und emotionale Ausgeglichenheit von BeraterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen, RichterInnen und RechtsanwältInnen wird von streitenden Eltern in Trennung und Scheidung regelmäßig auf die Probe gestellt. Die emotional aufgeladenen Fallgeschichten wirken auf die ZuhörerInnen ein und erzeugen so genannte Spiegelungseffekte: Obwohl die Professionellen an den geschilderten familieninternen Ereignissen ursprünglich nicht beteiligt waren, werden sie von den Eltern mit eingebunden. Dadurch überträgt sich die eskalierende Dynamik nicht nur auf einzelne Professionelle, sondern auch auf das gesamte Helfersystem. Eine beliebte Strategie hochkonflikthafter Eltern ist etwa das Schmieden von Allianzen. Nach dem Motto »Das sage ich aber nur Ihnen ...« versuchen sie, einzelne Professionelle für sich zu gewinnen. Sie erhoffen sich, dadurch gegen andere Berufsgruppen auftreten zu können. Das Ergebnis solcher Verwicklungen ist eine Spaltung innerhalb einer Institution und/oder zwischen verschiedenen, miteinander kooperierenden Institutionen. Darunter leidet die Handlungsfähigkeit des gesamten professionellen Systems.

Hinweis:

Woran sind Spiegelungsphänomene zu erkennen? – Die Stimmung während der Arbeit am Fall ist der erste Indikator dafür. Aggressive Impulse und Geiztheit, aber auch Erschöpfung und Resignation unter den beteiligten Professionellen sind häufige Reaktionen, die auf Resonanzeffekte hinweisen.

Als Umgang hiermit sollten BeraterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen, RichterInnen und RechtsanwältInnen als erstes ein Bewusstsein für diese Problematik entwickeln. Nur dann können Spiegelungseffekte erkannt und thematisiert werden. Durch Selbstreflexion der einzelnen Professionellen und im Team kann ein Raum eröffnet werden, um die Beziehung zwischen KlientInnen und Helfersystem zu klären, für Unterschiede in Selbst- und Fremdwahrnehmung zu sensibilisieren, mit Nähe und Distanz in der Fallarbeit umzugehen und die eigenen blinden Flecken kennenzulernen.

3 Kinder in hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien

3.1 Konflikterleben des Kindes

Eine Scheidung bzw. Trennung löst im Leben der Betroffenen eine Reihe von individuellen, sozialen und materiellen Veränderungen aus. Diese Veränderungen zu bewältigen, erfordert einen intensiven und mitunter langwierigen Anpassungsprozess. Wie Längsschnittstudien gezeigt haben, unterscheiden sich Familien darin, wie sie die Trennung bearbeiten und überwinden (Schmidt-Denter 2000). In den meisten Familien ist diese Anpassungsphase in der Regel nach wenigen Jahren abgeschlossen. In hochkonflikthaften Familien allerdings bleibt ein derartiges Entwicklungsergebnis im Wesentlichen aus.

Durch ein exzessiv geführtes anhaltendes Konfliktverhalten mutet diese besondere Elterngruppe ihren Kindern einen äußerst stressreichen emotionalen Ausnahmezustand zu. Walper (2006) konnte zeigen, dass Elternkonflikte unabhängig von der Familienstruktur zu den Faktoren mit der höchsten Vorhersagekraft für kindliche Fehlentwicklungen zählen. So limitieren diese Eltern in nicht unerheblicher Weise akut und langfristig die Möglichkeiten einer erfolgreichen Entwicklung und Lebensgestaltung ihrer Kinder (Doolittle & Deutsch 1999).

Im Rahmen einer Analyse einschlägiger Studien identifizierten Paul & Dietrich (2006) folgende Effekte von anhaltenden Elternkonflikten auf die kindliche Entwicklung:

Effekte anhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung

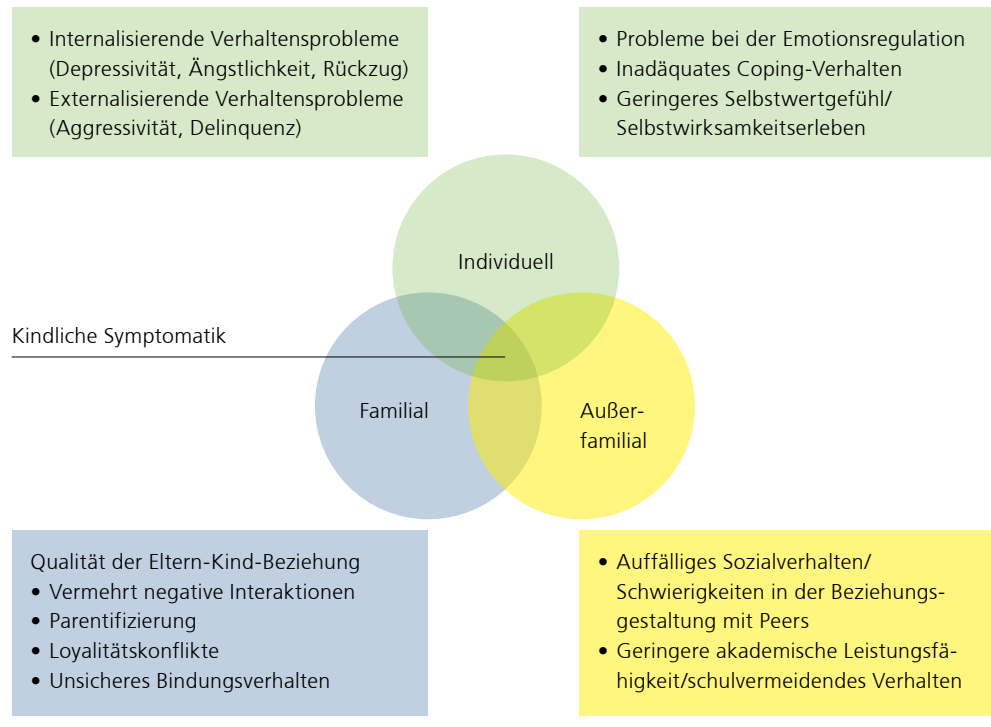


Abbildung 1
Elternkonflikte und kindliche Entwicklung

Betrachtet man die Situation von Kindern in hochkonflikthaften Familiensystemen zusammenfassend, kann man formulieren: Die Eltern provozieren durch ihr wenig kindfokussiertes Verhalten im (Nach-)Trennungsprozess nicht nur eine verzögerte Anpassung ihrer Kinder an die neue Familienwirklichkeit, sondern auch gravierende individuelle Entwicklungsstörungen bei ihren Kindern.

Hilflosigkeit und Dauerstress

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« verdeutlichen, wie insbesondere die hoch belasteten der untersuchten Kinder⁸ die destruktiv geführten Auseinandersetzungen erleben: Die Eltern streiten nicht nur anhaltend und verletzend, sie bleiben auch nach einer Auseinandersetzung häufig »böse« und wütend aufeinander. Das elterliche Spannungsfeld wird von den Kindern als permanent (»Streit ohne Ende«) erlebt, es gibt für sie keine Entspannung. Das ständige Überwachen der elterlichen Konflikte beutet ihre emotionalen Ressourcen aus und zieht in der Regel einen Zustand andauernder hoher physiologischer Erregung nach sich.

⁸ Das Alter der 29 qualitativ und quantitativ befragten Kinder lag zwischen 7 und 14 und ihr Altersdurchschnitt bei 10 Jahren. In dieser Stichprobe fanden sich insbesondere Unterschiede zwischen dem Teil der Kinder, die stark durch die Trennung belastet sind und denen, bei denen dies nicht der Fall schien. 15 Kinder zeigten sich als hochbelastet.

Daraus resultiert, dass sich die Kinder dem elterlichen Konfliktgeschehen oftmals hilflos ausgeliefert fühlen. Sie wissen nicht, was sie tun sollen und entwickeln nicht selten Befürchtungen, dass alles noch schlimmer werden könnte. So ist es nicht verwunderlich, dass die Kinder ihre Möglichkeiten, das Konfliktgeschehen beeinflussen zu können, nach unseren Befunden als eher gering einschätzen. Sie haben zu häufig erlebt, dass die Eltern in ihrem Konfliktverhalten kaum beeinflussbar sind. In den Interviews mit den Jungen und Mädchen tritt deutlich hervor, dass die Kinder die Unversöhnlichkeit der Eltern in den Auseinandersetzungen als besonders belastend empfinden.

Gravierend und zunehmend belastend wird es für die Kinder, wenn die Eltern ihre eigenen emotionalen Belastungen mit den Kindern teilen wollen und die Unterstützung der Kinder erwarten oder gar einfordern.

Das Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« bestätigt auch Erkenntnisse aus der Stressforschung, nach denen vor allem die Bewertung einzelner kritischer Ereignisse darüber entscheidet, wie die Kinder mit den stresshaften Erfahrungen umgehen können. Als einflussreiche Größe erweist sich das individuelle Belastungserleben der Kinder und weniger das von den Eltern selbst oder den Beratern beschriebene elterliche Konfliktniveau. Hinzu kommt, dass hochkonflikthafte Eltern oftmals einen Anspruch auf die Deutungshoheit bei der Einschätzung des Befindens ihrer Kinder erheben, wie die im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführten Elternbefragungen zeigten. Tatsächlich sind diese Eltern eher ungeeignete Quellen für diese Informationen, da sie über den Konflikt die Bedürfnisse der Kinder aus dem Blick verloren haben. Darüber hinaus ist ihre konfliktbezogene Wahrnehmung meist verzerrt und selektiv. Nicht zuletzt verbirgt sich hier oftmals auch ein gewisses Eigeninteresse, bestimmte Symptome der Kinder über- oder unterzubewerten.

Hinweis:

Ohne die direkte Erfassung der Lebenswelt und Befindlichkeit der Kinder gestaltet sich eine direkte Ableitung wirkungsorientierter Interventionen als schwierig.

Auch Kinder aus »normalen« Trennungsfamilien erleben sich als belastet, hilflos und zerrissen, als ungewollte Vermittler und Koalitionäre ihrer Eltern – jedoch nur für eine relativ kurze Zeit. Bei Kindern hochkonflikthafter Eltern gehört dieses Erleben jahrelang zum Aufwachsen dazu. Es ist oft Teil ihrer gesamten Kindheit und wirkt sich, wie das folgende Kapitel zeigt, auf die Eltern-Kind-Beziehung aus.

3.2 Eltern-Kind-Beziehung

3.2.1 Eingeschränkte Qualität der Eltern-Kind-Beziehung

Als bedeutsame Einflussfaktoren auf die kindliche Befindlichkeit stellen sich in der psychologisch orientierten Familienforschung die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und das elterliche Erziehungsverhalten heraus.

Das von Doolittle & Deutsch (1999) metaanalytisch gewonnene Ergebnis, dass hochkonflikthafte Eltern das Zusammenleben mit ihren Kindern nur eingeschränkt an deren Bedürfnissen orientiert gestalten, kann auch durch die im Forschungsprojekt gewonnenen Daten gestützt werden. Außerdem nehmen die befragten Kinder ihre Eltern als inkonsistent in ihrem Erziehungsverhalten wahr. Während die Väter als wenig unterstützend erlebt werden, gelten die Mütter als wenig verlässlich und berechenbar in ihrem Erziehungsverhalten.

Tendenzen zur Parentifizierung, also zur Rollenumkehr zwischen Eltern und Kind (z.B. wenn das Kind häufig als Gesprächspartner zu emotionalen Problemen eines Elternteils herangezogen wird), zeigen sich bei den durch uns befragten Kindern in nicht unerheblichem Maße. Dabei neigen aus der Sicht der Kinder Mütter etwas stärker dazu, ihre Kinder in eine Erwachsenenrolle zu drängen bzw. das Kind als Partnerersatz/Bindungsobjekt zu sehen als die Väter.

Insbesondere aus den qualitativen Interviews mit den Kindern geht hervor, dass diese in der Regel ihre persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen (unabhängig von der Elternbeziehung) dennoch als durchaus positiv einschätzen. Dass hier auch Wunschvorstellungen der Kinder eine Rolle spielen, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deutlich wird allerdings, dass diese positiven Beziehungen regelmäßig in Gefahr geraten, wenn die Kinder das Gefühl haben, dass zumindest ein (bindungsintoleranter) Elternteil nicht damit zurecht kommt, wenn das Kind andeutet, auch zum anderen Elternteil eine gute Beziehung zu haben.

3.2.2 Kindliche Lösungsversuche im Spannungsfeld »Umgang«

Der Gestaltung der Umgangskontakte kommt in hochkonflikthaften Elternsystemen eine besondere Bedeutung zu.

Hinweis:

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« weisen darauf hin, dass die Kinder, die sich durch die Konflikte der Eltern hoch belastet fühlen, ausnahmslos auch durch die wenig entwicklungsgerechte Gestaltung der Umgangskontakte belastet sind. Gerade diese Kinder neigen dann dazu, den Kontakt zu umgangsberechtigten Elternteil zu vermeiden bzw. zu verweigern.

Die konsequente Verweigerungshaltung eines Kindes gegenüber Kontakten zum nicht betreuenden Elternteil im Kontext hochkonflikthafter Trennungen kann einerseits die Konflikthaftigkeit der Elternbeziehung erhöhen, wenn beispielsweise der abgelehnte Elternteil dem betreuenden Elternteil Manipulation des Kindes unterstellt. Andererseits stellt die Verweigerungshaltung des Kindes auch BeraterInnen, GutachterInnen, Verfahrensbeistände oder RichterInnen vor große Herausforderungen, wenn etwa Unsicherheiten im Hinblick auf die beste Lösung für das Kind oder die Ursache für die Kontaktablehnung bestehen.

Kinder, die über längere Zeit unter den oben beschriebenen Bedingungen leben müssen, erleben meist Einschränkungen ihrer emotionalen Sicherheit und sind auf sogenannte bedingte Bindungsstrategien angewiesen. Nach Kindler (2009) beinhalten diese Strategien kindliche Anpassungsversuche, die unter den gegebenen Hochkonflikt-Bedingungen ein noch erreichbares Maximum an emotionaler Sicherheit bewahren sollen.

Hinweis:

Unterschiedliche Strategien zeigen sich in den im Rahmen des Forschungsprojekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« gewonnenen Daten: Einige Kinder versuchen über einen langen Zeitraum, ihre Eltern wieder zu versöhnen, andere passen sich den Erwartungen der Elternteile an. Entscheidend ist aber, dass die Kinder, je länger sie im Hochkonfliktfeld der Eltern verbleiben, umso häufiger zur Strategie der Distanzierung bis zum Kontaktabbruch wechseln.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch bei »auffällig unauffälligen Kindern« geboten. Diese Kinder scheinen (über-)angepasst und psychisch unbeeindruckt von den multiplen Strapazen in ihren Familien (s. missglückte Copingstrategie im folgenden Kapitel). Auch viele Kinder der Langzeitstudie von Wallerstein und Lewis (2001) waren ursprünglich unauffällige Kinder. Trotzdem litten sie erheblich unter von Fachkräften empfohlenen und von Richtern festgelegten Umgangsregelungen, so dass sich ihre Störungen z. T. noch auf die Entwicklung ihrer eigenen Kinder auswirkten.

Hinweis:

Diese Befunde zur Qualität der Eltern-Kind-Beziehung zeigen deutlich, wie bedeutsam die Einbeziehung der kindlichen Perspektive für das Verständnis der familialen Situation und die Ableitung von Interventionsangeboten ist.

3.3 Belastungen und Ressourcen

3.3.1 Missglückte Copingstrategien und Selbstwertprobleme

Die am Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« beteiligten Kinder, die sich infolge der anhaltenden Konflikte sehr belastet fühlten, waren in umfassender Weise auch in verschiedenen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt. Es konnten Belastungen bei Persönlichkeitsmerkmalen, im individuellen Befinden der Kinder, im Stresserleben und in der Stressbewältigung nachgewiesen werden.

Hinweis:

Betrachtet man die Ergebnisse der Forschungsstudie genauer, so wird deutlich, dass diese Kinder zu einer erhöhten emotionalen Erregbarkeit neigen und andere Kinder oftmals positiver wahrnehmen als sich selbst. Zudem zeigen sie ein größeres Bedürfnis nach Ich-Durchsetzung, verhalten sich häufiger oppositionell bzw. aggressiv und fühlen sich ihren Eltern weniger verbunden. Identifiziert wurden also sowohl internalisierende wie externalisierende Auffälligkeiten.

Da verwundert es nicht, dass sich die Kinder in der Familie wenig wertgeschätzt fühlen und häufig zu Selbstwertproblemen sowie Trennungs- und Verlustangst neigen. Im Ergebnis leiden die Kinder vermehrt unter aktuellem Stress, auf den sie in der Regel mit physischen Stresssymptomen reagieren. Denn sie können diesen Stress mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst reduzieren. Sie versuchen zwar, alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Stressbewältigung zu nutzen, sind aber zu einer angemessenen Auswahl nicht in der Lage. So kommt es häufig zu inadäquaten emotionsbezogenen Versuchen, den Stress zu bewältigen.

Hinzu kommt: Kinder aus hochkonflikthaften Familiensystemen konzentrieren sich – wie bereits angemerkt – vornehmlich auf die emotionalen Befindlichkeiten und Bedürfnisse ihrer Eltern. Eine derartige Fokussierung auf die (irritierende) elterliche Emotionalität führt dazu, dass sie das *eigene Befinden* und die *eigene Bedürfnislage* aus den Augen verlieren. Sie werden unsicher gegenüber anderen und ebenso unsicher gegenüber den eigenen Gefühlen.

An dieser Stelle sei auf einen weiteren wichtigen Aspekt hingewiesen: Manche Kinder können durch die anhaltende Uneinigkeit ihrer Eltern eine bedenkliche Rolle im Konflikt erlangen. Sie erhalten Macht zur Manipulation durch mangelnde Grenzsetzung der auf den Konflikt fokussierten Eltern und beginnen durch Parteiübernahme (Allianzen) im Konflikt zu agieren. Kurzfristig mag diese Strategie für die Kinder scheinbar einen Gewinn bringen. Langfristig betrachtet ist allerdings festzuhalten, dass die Kinder lernen, Beziehungen zu manipulieren. Sie werden letztlich in der Entwicklung von Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktlösung und Beziehungsgestaltung behindert.

Hinweis:

Kinder in hochkonflikthaften Familien können durch die negativen Auswirkungen des Konfliktverhaltens ihrer Eltern, verbunden mit den daraus resultierenden Belastungen, in wesentlichen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung massiv beeinträchtigt und in ihrer individuellen Entfaltung gestört werden.

3.3.2 Ressourcen und Minimalstandards der Elternverantwortung

Betrachtet man mögliche Quellen, aus denen Kinder auch in hochkonflikthaften Familiensystemen Kraft schöpfen können, interessieren zunächst diejenigen Kinder, die trotz Hochkonflikthaftigkeit »unverletzlich« erscheinen, also ein hohes Maß an »Resilienz« zeigen. Sie trotzen den Einflüssen der hochstrittigen Auseinandersetzungen ihrer Eltern und durchlaufen eine Entwicklung, die weitgehend unproblematisch erscheint. Diese Kinder sind u.a. dadurch gekennzeichnet, dass sie auf soziale Protektivfaktoren, also familiäre Unterstützungssysteme wie Großeltern, neue Partner oder Geschwister oder auch externe Hilfen wie Nachbarn, Sportvereine oder Freunde zurückgreifen können.

Zudem sind individuelle Faktoren der Kinder von entscheidender Bedeutung. Sowohl intellektuelle Fähigkeiten als auch Temperamentsmerkmale spielen hier eine Rolle. Diese Kinder sind trotz der emotionalen Belastung eher in der Lage, den konflikthaften Trennungsverlauf, die Rolle der Eltern und die eigene Position adäquat zu reflektieren. Zudem nutzen sie insbesondere in Zeiten hoher Belastung Stressbewältigungsstrategien, die auf die aktive Lösung des Problems mit oder ohne soziale Unterstützung fokussieren. So gelingt es ihnen, sich vom Konflikt der Eltern zu distanzieren und gleichzeitig eigene Stärken (v.a. Selbstwirksamkeit) zu entwickeln.

Positive Aspekte der kindlichen Persönlichkeit können sich aber auch durch spezifische elterliche Kompetenzen bzw. elterliches Verhalten entwickeln. Gelingt es den Eltern trotz der intensiven Konflikte auf der Paarebene, eine funktionale Kommunikation bezogen auf die Sicherung der Kontinuität der Umgangskontakte zu etablieren, so trägt das enorm zur Entlastung der Kinder bei und sorgt für ein Mindestmaß an Sicherheit. Dies gilt, wenn eine Beeinflussung der Kinder unterbleibt und sie nicht als Vermittler benutzt werden.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die am Forschungsprojekt beteiligten Kinder, die als »Botschafter« in den elterlichen Auseinandersetzungen agieren mussten, von ihren Eltern als deutlich ängstlicher und sozial auffällig beschrieben wurden. Daraus lässt sich die Annahme ableiten: Gelingt es Eltern, eine Art Minimalstandard von elterlicher Verantwortung zu etablieren und beizubehalten, entlasten sie ihre Kinder und reduzieren deren Stress.

Hinweis:

Nimmt man die vielfältigen Belastungen oder auch die Ressourcen von Kindern aus hochkonflikthaften Familiensystemen in den Blick, so wird ein weiteres Mal deutlich, wie wichtig es ist, das Hauptaugenmerk auf das individuelle Erleben der Kinder zu legen. Deutlich wird dies insbesondere auch bei der Betrachtung von Geschwisterkonstellationen in hochkonflikthaften Familien.

Die im Forschungsprojekt gewonnenen Daten zeigen, dass sich die individuelle Situation und die subjektiv erlebte Belastung zwischen Geschwistern stark unterscheiden kann, obwohl sie im gleichen Familiensystem leben und den elterlichen Auseinandersetzungen in ähnlicher Weise ausgesetzt sind (vgl. Dunn & Plomin 1990). Demzufolge ist es ratsam, das individuelle Erleben und spezifische Belastung der Kinder zu erkunden und sich so unabhängig vom elterlichen Konfliktverhalten ein Bild darüber zu verschaffen.

3.4 Angebote von Beratungsstellen für Kinder hochkonflikthafter Eltern

An dieser Stelle sei noch einmal angemerkt, dass die am Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« beteiligten 29 Kinder im Durchschnitt zehn Jahre alt waren. Somit lagen uns nur für diese Altersgruppe Daten hinsichtlich der Wahrnehmung und Bewertung beraterischer Angebote vor.

Kinder bei elterlichen Hochkonflikttrennungen in den Interventionsprozess einzubeziehen, ist in den Beratungsstellen keine Selbstverständlichkeit. So wird in der Praxis häufig und engagiert über die Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit des Einbezugs betroffener Kinder debattiert (vgl. dazu Weber & Alberstötter, 2010).

In Anbetracht der geschilderten Befunde erscheint die Diskussion darüber, ob Kinder ein eigenes Angebot erhalten sollten, weitgehend nicht nachvollziehbar. Stattdessen muss zunehmend eine breite fachliche Auseinandersetzung darüber geführt werden, wie Kinder in Beratung oder andere Unterstützungsmaßnahmen einbezogen werden. Dies beinhaltet auch die Überwindung von Ressort- zugunsten Ressourcendenkens (s. dazu nachfolgendes Kapitel).

3.4.1 Beratungsangebote aus Sicht der Kinder

Kinder reagieren unterschiedlich auf das elterliche Konfliktgeschehen. Ausmaß und Art der Belastung drücken sich auf verschiedene Weise aus. Daraus resultiert eine große Bandbreite von Möglichkeiten, die Kinder in ihrer individuellen Situation zu unterstützen.

Hinweis:

Die im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführte Befragung der Kinder ergab, dass sie in der Regel Einzelangebote als angenehm und kaum belastend empfinden. Von diesen Kontakten profitieren sie besonders dann, wenn nicht auf die Trennungs- und Konfliktsituation der Eltern fokussiert wird, sondern auf die Stärkung ihrer Persönlichkeit.

Als eher negativ erlebten die Kinder jedoch Familiensitzungen. Im Rahmen gemeinsamer Sitzungen mit beiden Eltern in der Beratungsstelle wurden die befragten Mädchen und Jungen wiederholt Zeugen des destruktiven Konfliktverhaltens ihrer Eltern. Mehrfach wurde beschrieben, dass es den BeraterInnen nicht gelang, die Eskalation zu stoppen und die Eltern zu einem gemäßigeren

Umgang miteinander vor den Kindern zu bewegen. Bei hochkonflikthaften Eltern ist die Gefahr solcher Eskalationen jederzeit gegeben, selbst nach phasenweisen Verbesserungen.

Kinder profitieren also eher von auf sie persönlich ausgerichteten Angeboten. Im Rahmen des Forschungsprojekts gaben allerdings die am stärksten belasteten Kinder an, die Interventionen hätten keinerlei Auswirkungen, weder bezüglich des Streitverhaltens der Eltern noch hinsichtlich positiver Veränderungen für sie selbst.

Hinweis:

Wirksame Interventionen bei Hochkonflikttrennungen müssen sowohl die Interessen der Eltern als auch die der Kinder berücksichtigen: weder die alleinige Konzentration auf die Eltern, noch auf die Kinder erscheint ausreichend.

3.4.2 Beratungskontinuität für Kinder

Die Möglichkeiten, die Spannungssituation für die Kinder allein über die Beratung (oder andere Interventionen) der Eltern positiv zu verändern, sind beschränkt. Die im Forschungsprojekt durchgeführte Befragung der Fachkräfte zur Wirksamkeit der elternbezogenen Interventionen zeigt, dass hinsichtlich des elterlichen Konfliktverhaltens meist nur geringe Erfolge erzielt werden, die zudem häufig nicht von Dauer sind. Selbst während laufender Elterninterventionen gibt es lange Phasen, in denen sich für die Kinder die Situation nicht verändert. Je destruktiver das Agieren der Eltern ist, umso mehr (Beratungs-) Zeit benötigen sie für kleine Schritte in Richtung eines angemesseneren Konfliktverhaltens, umso öfter wechseln Phasen von Kooperationsbereitschaft und Widerstand und desto höher ist die Gefahr eines Abbruchs oder anderweitigen Scheiterns der Elterngespräche.

Umso mehr gilt: Bei Unterbrechung oder Abbruch der Elternintervention bleibt die Rolle der BeraterInnen als AnsprechpartnerIn für die Kinder weiterhin wichtig, zur Entlastung der Kinder, aber auch für das Aufgreifen kindlicher Lösungsversuche. Kinder haben oft konkrete und umsetzbare Ideen, die die Eltern aufgrund ihrer Zerstrittenheit nicht sehen (können). Diese Überlegungen, Kinder ernst zu nehmen und ihnen eine Stimme zu verleihen, wirken gegen die von den Kindern oft erlebte Hilflosigkeit – einem Hauptfaktor für die Entwicklung der beschriebenen Belastungen.

Wie beschrieben, scheinen Kinder destruktive Elternkonflikte selbst dann psychisch weitgehend unbelastet zu überstehen, wenn sie bestimmte persönliche Stärken und Widerstandsfähigkeiten gut entwickeln konnten und in einem stabilen sozialen Umfeld leben.

Hinweis:

Bei Hochkonflikten beinhaltet Intervention und Kinderschutz demnach vor allem die Unterstützung der Kinder beim Aufbau oder Erhalt von Selbstwirksamkeit.

Beratung sollte Kindern dabei helfen, eine innere Vorstellung zu entwickeln, wie sie mit ihrem Verhalten (wenn »Sturm an der Elternfront« aufzieht) etwas bewirken können; selbst in einer Umgebung, wo scheinbar wenig zu bewirken ist. Darüber hinaus muss das Wahrnehmen, Verstehen und der Umgang mit den eigenen Gefühlen (Emotionsregulation) unterstützt werden, denn dazu sind hochkonflikthafte Eltern kaum in der Lage.

Hintergrund: Interventionsmodell

Bisher wurden international wenige und nur vereinzelte zielgruppenspezifische Interventionsprogramme in Deutschland für Kinder erarbeitet und erprobt. Verwiesen wird an dieser Stelle auf die projektvorbereitenden bzw. -begleitenden Expertisen von Paul & Dietrich (2006) und Paul (2008), die eine Sammlung und kritische Bewertung einschlägiger Programme (einschließlich psychodiagnostischer Verfahren zur Erfassung der Folgen von elterlichen Hochkonflikten für Kinder) vornehmen. In dem nachfolgenden integrativen Interventionsmodell wird den Eltern bei Beginn der Einbezug der Kinder als selbstverständlich deklariert. Das Setting sieht Beratungssitzungen mit den Eltern sowie Gruppen- und Einzelangebote (in die diagnostische Verfahren implementiert sind) für die Kinder vor. Das Modell basiert auf den im Forschungsbericht (vgl. Fichtner u.a. 2010) beschriebenen Praxisansätzen und v.a. auf der Erfahrung, dass den Eltern überbrachte Botschaften der Kinder helfen, den Fokus vom Kampf mit dem anderen Elternteil zurück auf die Kinder zu lenken.

Vorgehen

- (1) In vorgeschalteten Einzelgesprächen teilen die Eltern Vorstellungen, Ideen, Forderungen und Positionsbezüge mit, die sie vor der Gegenseite nicht offen aussprechen wollen oder können. Daneben werden in diesen Sitzungen Konfliktbiografie und -dynamik sowie erziehungs- und konfliktbezogene Kompetenzen diagnostiziert. Außerdem wird mit den Eltern das Setting der Maßnahme besprochen, und es werden genaue Hinweise gegeben, wie sie ihre Kinder auf die Teilnahme vorbereiten können. Gleichzeitig wird ein Nachsorgetermin für die Kinder nach Abschluss oder Abbruch verbindlich festgelegt. Die Eltern müssen zudem zusichern, dass sie die Vertraulichkeit der Beratung ihres Kindes respektieren und von den Inhalten nur in dem Maße erfahren, wie dies vom Kind gewünscht wird.
- (2) Lehnen die Eltern gemeinsame Beratungssitzungen ab, werden mehrere Einzelgespräche vereinbart. In diesen Einzelgesprächen können die Eltern dem Berater Vorstellungen, Ideen, Forderungen und Positionsbezüge mitteilen, die sie vor der Gegenseite nicht offen aussprechen wollen oder können. Innerhalb dieses Settings entwickelt der Berater mit den Parteien einseitige, aber strukturierte Lösungsoptionen. Den Eltern bietet sich damit ein erster Einstieg in die nachfolgende gemeinsame Konfliktbearbeitung.
- (3) In diesem Interventionsmodell wird ein symbolischer Einbezug der Kinder in die Elternsitzungen dadurch erreicht, dass deren Bilder sichtbar für die Eltern auf den Tisch gestellt werden. Die während der Gruppentreffen gewonnenen Erkenntnisse über die Situation der Kinder werden den Eltern in den Beratungssitzungen gespiegelt. Die größte »heilsame« also

konfliktreduzierende Wirkung wird dadurch erreicht, dass den Eltern Videosequenzen von der Arbeit mit den Kindern in den Gruppen gezeigt werden. Die Eltern erleben durch Äußerungen und Verhalten ihrer Kinder authentisch die Auswirkungen/Folgen ihres destruktiven Konfliktverhaltens. Um den Vertrauensschutz gegenüber den Kindern zu gewährleisten, ist dieses Vorgehen mit ihnen abzusprechen und ihre Zustimmung einzuholen.

- (4) Parallel zu den Elternberatungssitzungen werden die Kinder zu Gesprächen empfangen. Inhaltlich beziehen sich Sitzungen mit den Kindern vor allem auf die Erfassung des kindlichen Stressbewältigungsverhaltens und der Emotionsregulationskompetenz. Es wird aber auch der trennungsbezogene Alltag thematisiert (beispielsweise die Gestaltung der Übergabesituation). Schließlich geht es um vorhandene positive Erfahrungsmöglichkeiten (Freunde, wichtige Bezugspersonen, »Wo geht's dir gut?«) und um trennungsbezogene Wünsche (»Was können wir tun?/Wie sollen/Was dürfen wir mit den Eltern besprechen, damit es dir besser geht?«). Je nach Ergebnis der Auswertung erfolgt die Planung der weiteren Arbeit mit den Kindern (flankierend zum Beratungsprozess der Eltern). Hier wird deutlich, dass die Arbeit mit den Kindern diagnostische und beraterische Elemente mit dem Ansatz einer flexibel angelegten Elternintervention vereint. Besonders die emotionalen Belastungen werden exploriert und darauf aufbauend mit den Kindern und den Eltern nach Entlastungsmöglichkeiten gesucht.

3.5 Kinder im Blick der verfahrensbeteiligten Akteure

Alle verfahrensbeteiligten Professionen (RichterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, ggf. BeraterInnen) sind dem Wohl eines Kindes, welches Teil eines hochkonflikthaften Familiensystems ist, im besonderen Maße verpflichtet. Viele örtliche Arbeitskreise haben (auch) als Antwort auf diese Anforderung gemeinsame Verfahrensmodelle entwickelt, nach denen nun innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang (in der Regel wg. Aufenthalt und Umgang) *ein erster Termin* (s. Kap. 5) mit den Eltern vor dem Familiengericht stattfindet.

Entlang der nachfolgenden, vereinfachten Darstellung eines familiengerichtlichen Verfahrensablaufs (strittiges Umgangsrecht) soll auf einige Aspekte bei der Wahrung kindlicher Interessen aufmerksam gemacht werden.

Rechtsgestaltung im Interesse des Kindes

Zwischen der gerichtlichen Eingangsverfügung und dem ersten Termin hat das *Jugendamt* bereits mit der Familie Kontakt aufgenommen und erste Interventionsmöglichkeiten eruiert.

Im ersten Termin des Verfahrens werden die Konflikte und Lösungsmöglichkeiten ausführlich (bis zu zwei Stunden) besprochen, dabei kommen vorrangig die Eltern persönlich zu Wort. Schriftliche Ausführungen der Anwälte sind dazu nicht notwendig. Das Jugendamt erstattet mündlich seinen

Bericht und signalisiert dem Familiengericht, ob und ggf. welches Handeln nötig ist. *RichterInnen*, die die Interessen eines Kindes bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen haben, sollten im Verhandlungstermin mit den Eltern genau darauf achten, wie diese ihre Beziehung zum Kind definieren und welche Entwicklungsräume sie für ihr Kind zur Verfügung stellen (können).

Wird im ersten Termin kein Einvernehmen erzielt, so hat das Familiengericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern (§ 156 Abs. 3 FamFG). Wenn das Familiengericht eine Beratung oder eine familienpsychologische Begutachtung anordnet, soll das Gericht im Verfahren, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch eine einstweilige Anordnung regeln oder ihn ausschließen (§ 156 Abs. 3 FamFG).

Vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Umgangsrechts soll das betroffene Kind persönlich angehört werden. Hierbei ist zu beachten, dass die mögliche einmalige Belastung des Kindes im Rahmen einer Anhörung weniger schwer wiegt als das Übersehen eines Gefährdungsrisikos. Carl & Eschweiler (2005) kamen in ihrer Abhandlung zu »Chancen und Risiken« einer Kindesanhörung zu dem Schluss, dass die mit einer Anhörung einhergehenden Chancen die Risiken deutlich übersteigen.

Hinweis:

Die im Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« zu ihren Erfahrungen mit richterlichen Anhörungen befragten Kinder gaben zwar an, dass daraus für sie Stresssituationen resultierten. Die Jungen und Mädchen sahen jedoch auch Vorteile: Sie fühlten sich immer dann entlastet, wenn eine *schnelle* gerichtliche Entscheidung zur Reduktion von Intensität und Häufigkeit des Elternkonfliktes beitrug.

Nach § 156 Abs. 1 FamFG kann das Familiengericht anordnen, dass Eltern an einer Beratung der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen. Eine solche Anordnung ist von den Eltern rechtlich nicht anfechtbar; sie kann aber auch nicht mit Zwangsmitteln gegen die Eltern durchgesetzt werden. Wenn streitenden Eltern im Resultat des richterlichen Abwägens Beratungsgespräche »verordnet« werden, sollte in der Regel auch dem Kind die Möglichkeit geboten werden, Unterstützung durch die Jugendhilfe zu erhalten.

Ähnlich formulierte es ein Richter in einem Interview im Rahmen des Forschungsprojekts, der den Eltern regelmäßig mit auf den Weg gab: »Ich erwarte von Ihnen, dass Sie auch ihr Kind dort vorstellen«. Die handlungsleitende Wirkung einer solchen richterlichen Aufforderung wäre aus Sicht des befragten Beraters nicht zu unterschätzen.

Nach dem Bekanntwerden des Scheiterns einer Beratungslösung setzt das Gericht kurzfristig einen zweiten Anhörungstermin fest. Zur Vorbereitung auf diesen Termin könnten RichterInnen mit Blick auf die Aufklärung »entscheidungserheblicher Sachverhalte« einen *Sachverständigen* (gem. § 163 FamFG) hinzuziehen. Der psychologische Sachverständige erhält Akteneinsicht zur Vorbereitung auf die Anhörung und bringt sein Fachwissen (bereits) in den zweiten Anhörungstermin ein.

Je nach Notwendigkeit und Verfahrensstand können RichterInnen folgende für die Entlastung des Kindes relevante Verfahrensbeteiligte hinzuziehen: *Verfahrensbeistände* und *UmgangspflegerInnen*. § 158 I FamFG stellt klar, dass eine Pflicht zur Bestellung eines Verfahrensbeistands besteht – eine Pflicht, die allerdings die richterliche Einschätzung voraussetzt, dass ein Verfahrensbeistand zur Wahrung der Kindesinteressen erforderlich ist. Im Falle einer hochkonflikthaften Verstrickung der Eltern dürfte die regelmäßige Missachtung von kindlichen Interessen sehr wahrscheinlich sein. Das Wirken der bisherigen VerfahrenspflegerInnen wird auf der Grundlage rechtstatsächlicher Untersuchungen sowohl von den FamilienrichterInnen wie auch von den Kindern selbst als sehr positiv eingeschätzt (vgl. Stötzel, 2004). Die wichtigste Erkenntnis aus dieser Untersuchung ist wohl die Tatsache, dass die Kinder und Jugendlichen sich überwiegend von ihrer Interessenvertretung auch wirklich einbezogen fühlten (s. Kapitel 3.5).

Mit der Regelung des § 1684 Abs. 3 BGB soll eine Pflegschaft mit dem Aufgabenkreis der Durchführung des Umgangs (*»Umgangspflegschaft«*) gesetzlich geregelt werden. Der Umgangspfleger/die Umgangspflegerin kann die konkrete Ausgestaltung des Umgangs bestimmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Umgangsmodalitäten, dann hat der Umgangspfleger die Möglichkeit, zwischen den Eltern zu vermitteln oder von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch zu machen.

Für alle genannten Verfahrensbeteiligten gilt: Sie sind Lobbyisten für das Kind. Sie entlasten das Kind bestmöglich und versuchen, es schützend aus dem Feld der elterlichen Konflikte zu nehmen. Dies geschieht dadurch, dass sie an Stelle des Kindes bei den Eltern die kindliche Perspektive auf den Konflikt einfordern.

Hinweis:

Kindliche Lösungsversuche sollten als ein im Sinne der Bindungstheorie »internes Arbeitsmodell« verstanden werden. Das heißt, Kinder sollen bei der Modellierung ihrer Lösungen zur Bewältigung ihrer Erfahrungen unterstützt werden, insbesondere durch Beratungsangebote, die ihnen helfen, die unübersichtliche Situation einer hochkonflikthaften Trennung zu strukturieren und die eigene Verunsicherung zu begrenzen. Ein gerichtliches Umgangsrechtsverfahren, das diese kindlichen Lösungsversuche übergeht, kann schnell zu einem zusätzlichen Belastungsfaktor für das Kind werden.

3.6 Hochkonflikthaftes elterliches Verhalten und Kindeswohlgefährdung

Hocheskalierete Elternkonflikte können eine erhebliche Belastung für die betroffenen Kinder darstellen: In der Scheidungsfolgenforschung besteht mittlerweile Konsens darüber, dass das Ausmaß elterlicher Scheidungs- und Trennungskonflikte maßgeblich dafür mitverantwortlich ist, welches Belastungsniveau die Kinder erreichen. Ergebnisse zeigen auch, dass Kontakte mit dem getrenntlebenden Elternteil sogar zur Belastung für das Kind werden können, wenn das elterliche Konfliktniveau hoch ist und/oder ausgeprägte Loyalitätskonflikte beim Kind auftreten. Darüber hinaus liegen auch eine Reihe Forschungsergebnisse zu kindeswohlgefährdenden Folgen von Partnerschaftsgewalt vor (Kindler 2006).

Es ist also sicher davon auszugehen, dass solche eskalierte Konflikte mit einer verringerten Fähigkeit der Eltern einhergehen, insgesamt kindeswohldienliche Bedingungen zu schaffen. Ein Hilfebedarf ist in allen betroffenen Fällen gegeben. Die Jugendhilfeangebote sollten v.a. die Kinder dabei unterstützen und sie ggf. in die Lage versetzen, möglichen Gefahren selbst aktiv zu begegnen und sich ihnen zu widersetzen.

Dieses besondere elterliche Konfliktverhalten stellt fraglos einen Risikofaktor für die kindliche Entwicklung dar; die beschriebenen Entwicklungsrisiken für Kinder liegen latent oder manifest vor. Dies wirft die Frage auf, inwieweit damit auch die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung besteht. Eine pauschale Antwort hierauf erscheint nicht möglich, ein schematisches Verhalten wenig sinnvoll. Vielmehr sollte im Einzelfall eine entsprechend abgestufte Prüfung stattfinden.

Hinweis:

Innerhalb des Forschungsprojekts wurden mögliche kindeswohlgefährdungsrelevante Kriterien unter Hochkonfliktbedingungen diskutiert. Der Projektbeirat, bestehend aus WissenschaftlerInnen und VertreterInnen der Praxis, formulierte folgende Empfehlung: Die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB ist erreicht bzw. wurde überschritten, wenn in hochkonflikthaften Familien *summarisch* folgende vier Gefährdungskriterien vorliegen:

1. Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des hauptsächlich betreuenden Elternteils oder beider Elternteile aufgrund der kognitiven Verengung auf den Elternkonflikt,
2. Behandlungsbedürftige Belastungssymptomatik des Kindes,
3. Eingeschränkte Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben und
4. Fehlentwicklungen in der Eltern-Kind-Beziehung.

Eine deutliche Mehrheit hochkonflikthafter Familien bewegt sich allerdings unterhalb dieser Schwelle, ab der eine Kindeswohlgefährdung abgeklärt werden muss.

Hinweis:

Eine solche Abklärung ist bei folgenden Beobachtungen relevant:

- Hinweise auf ein fortbestehend hohes Konfliktniveau der Eltern mit fortlaufender Einbindung der Kinder,
- oder zusätzliche Hinweise auf Partnerschaftsgewalt,
- oder erhebliche Belastungen, etwa in Form von Verhaltensproblemen (z.B. starkes Rückzugsverhalten, Devianz) der Kinder, wobei Eltern keine Hilfen für das Kind akzeptieren.

Trifft dies zu, sollte eine erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden, um eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen.

4 Beratung von hochkonflikthaften Eltern

4.1 Besonderheiten der Beratung

Dem Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« und anderen Studien zu Folge, gibt es Eltern, die als hochkonflikthaft bezeichnet werden können; und es gibt deren Kinder, die unter den besonderen Belastungen dieser Konflikte leiden. Aber gibt es auch spezifische Beratungsansätze, Methoden, Vorgehen, die als »Hochkonfliktberatung« bezeichnet werden können? Die Antwort darauf ist nicht ganz einfach.

Viele MitarbeiterInnen von Erziehungs- oder Ehe- und Familienberatungsstellen machen schon lange Beratung von hochkonflikthaften Eltern. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage danach im Rahmen der neuen Familiengesetzgebung noch steigen wird. Denn das neue Familienrecht ist in Bezug auf Kindschaftssachen von der Überzeugung geprägt, dass elterliche Einigungen durch entsprechende Unterstützung hilfreicher für die Kinder sind als juristische Entscheidungen über Umgangs- oder Sorgerechtsfragen; für die Beratungsstellen insbesondere in § 156 Familienverfahrensrecht (Meysen 2009). Auch andere psychosoziale Berufsgruppen wie MitarbeiterInnen des Jugendamtes und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), UmgangspflegerInnen, Verfahrensbeistände oder psychologische Sachverständige beraten solche Familien. Nicht zuletzt sind auch die juristischen Berufsgruppen der RichterInnen und AnwältInnen bemüht, die streitenden Parteien mit mediativen Techniken zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen. Einige JuristInnen achten darauf, selbst solche Kompetenzen zu erwerben oder durch Fachleute in das Verfahren zu integrieren. Die Beratung von hochkonflikthaften Eltern findet also bereits häufig statt, und engagierte Beratungen für solche Familien werden praktiziert (vgl. Weber & Schilling 2006; Fichtner 2006). Das ist die gute Seite der Medaille.

Die schlechte ist: Es gibt keine definierte Technik und kein feststehendes Beratungsverfahren, wie hoch eskalierte Konflikte sicher gelöst werden können. Aber es gibt viele Erfahrungen mit dieser Arbeit, seitens der Beratungsstellen und seitens der Eltern. Diese werden im Folgenden zusammengestellt, um Orientierungshilfen für »Hochkonfliktberatung« zu geben.

4.2 Hochkonflikthaftigkeit erkennen und Rahmenbedingungen schaffen

Wie im zweiten Kapitel dargestellt, weisen Hochkonfliktfamilien verschiedene Merkmale auf, die unterschiedlich rasch und sicher zu erkennen sind. Dass sie vom Gericht oder vom Jugendamt »geschickt« wurden, ist ebenso wenig ein sicheres Indiz, wie dass sie als »Selbstmelder« in die Beratung kommen. Mit viel Erfahrung kann man bereits aus den Akten oder bei der telefonischen Anmeldung aufgrund der Schilderungen der Eltern erkennen, ob diese bereits stark eskalierte Konflikte haben. Häufig wird es aber erst nach dem Erstgespräch möglich sein, das Konfliktniveau hinreichend zu beurteilen. Sowohl diese Erfahrungen, als auch die Ergebnisse des Forschungsprojekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« zeigen, dass es günstig ist, verschiedene Kriterien heranzuziehen, um das Konfliktniveau zu bestimmen.

Hinweis:

Eine erste Hilfe für eine breite und trotzdem rasche Erfassung des Konfliktniveaus bietet der Kurzfragebogen des Praxisprojektes (s. Anhang), der bereits mehrere Aspekte von Konflikten berücksichtigt. Am besten ist es, möglichst viele der im ersten Kapitel genannten Aspekte zu erfassen, um zu einer Einschätzung zu gelangen. Gleichwohl wird eine Einschätzung des Konfliktniveaus nicht in jedem Fall zufriedenstellend sicher möglich sein.

Die meisten erfahrenen BeraterInnen sind sich einig, dass das Konfliktniveau möglichst rasch eingeschätzt werden sollte. Um die Erfolgchancen einer entsprechenden Beratung zu erhöhen, sollte möglichst von Beginn an ein bestimmtes Setting und eine bestimmte Haltung der Beratung bei Hochkonflikteltern gewährleistet werden.

Leitlinien aus dem Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«

- Erstens wird der *Terminierung von Beratungen* mit hochkonflikthaften Eltern eine hohe Bedeutung eingeräumt. Das, was im neuen FamFG als »Vorrang- und Beschleunigungsgebot« (§ 155 FamFG, s. Kapitel 5) aufgenommen wurde, ist auch für eine erfolgsversprechende Beratung notwendig: Der Beginn der Beratung sollte möglichst rasch erfolgen, damit die Konflikte nicht weiter eskalieren und drängende Fragen möglichst einer ersten Klärung zugeführt werden. Dazu ist eine Zusammenarbeit des Gerichts mit der Beratungsstelle unerlässlich. Selten wird das »gerichtsnahe Beratung« mit Beratungsräumen im Amtsgericht sein, wie etwa in Regensburg. Einfacher zu realisieren ist die Vergabe fester Beratungszeiten an das Gericht, oder die Anwesenheit von MitarbeiterInnen der Beratungsstellen bereits beim ersten gerichtlichen Anhörungstermin, um dort Indikationen für die Beratung zu stellen und Termine zu vereinbaren (s. auch Kapitel 5). Häufig ist zumindest ein Elternteil zu diesem Zeitpunkt nur wenig motiviert, Beratung in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

Erfahrene BeraterInnen berichten von zwei unterschiedlichen Vorgehensweisen, wie sie mit einer solchen eher ablehnenden Haltung umgehen: Manche kommen den KlientInnen mit den Beratungsterminen entgegen und bieten diese auch abends oder Freitagnachmittags an; andere machen dagegen enge Terminvorgaben zum Indikator für die Motivation der KlientInnen.

- Zweitens halten viele BeraterInnen bei Hochkonflikteltern eine *Co-Beratung*, am besten im gemischtgeschlechtlichen Team, für sinnvoll oder gar notwendig. Einerseits, um auf die unterschiedlichen Persönlichkeiten und Belastungen der Eltern angemessen einzugehen; und andererseits, um die erheblichen Belastungen für die BeraterInnen durch die kollegiale Unterstützung zu reduzieren. Dadurch erhöht sich allerdings der Zeitaufwand, da im Idealfall die einzelnen Sitzungen sowohl gründlich vorbesprochen, wie auch gemeinsam aufbereitet werden sollten. Weiterhin ist für eine erfolversprechende Co-Beratung darauf zu achten, dass die KollegInnen in ihrer Arbeitsweise so harmonisieren, dass dadurch nicht zusätzliche Spannungen oder gar Spaltungen entstehen.
- Drittens erscheint eine eindeutige *Klärung der möglichen Ziele der Beratung und auch der Umgangsformen* miteinander in der Beratung notwendig. Gerade bei mandatierten KlientInnen muss zum einen ein ausdrücklicher Beratungsauftrag erarbeitet werden, der von den Eltern auch unterstützt wird. Hierbei wird es auch stark auf die richtige Formulierung durch die BeraterInnen ankommen. Zum anderen müssen gleich zu Beginn Verhaltensregeln für einen nicht-destruktiven Umgang mit Konflikten und Verärgerungen in der Beratung festgelegt werden. Auch die Konsequenzen einer Verletzung dieser Regeln müssen für beide Eltern zu Beginn der Beratung klar sein. Solche Verletzungen können zu Ermahnungen, kurzzeitige Unterbrechungen der aktuellen Sitzung bis hin zur Aussetzung oder zum Abbruch der gemeinsamen Gespräche führen. Wichtig ist, dass für BeraterInnen und Eltern diese Reaktionen im Vorhinein klar abschätzbar sind.
- Viertens achten erfahrene BeraterInnen darauf, sich *Entlastungen von den Hochkonfliktberatungen* zu suchen.

Hinweis:

Das geschieht zum einen, indem sie solche Beratungen nicht zeitlich verdichtet, sondern möglichst nur eine am Tag durchführen oder sogar nur alle zwei Tage. Zum anderen entlasten sich Berater/innen indem sie sich positive Beschäftigungen als Ausgleich zu den Beratungen organisieren oder indem sie solche Beratungen nicht in ihren eigenen Beratungszimmern, sondern in anderen Räumlichkeiten der Beratungsstelle durchführen

Einigen BeraterInnen scheint es sogar zu gelingen, diese Hochkonfliktberatung positiv als besondere Herausforderung zu sehen. Nicht alle Formen der Entlastung werden an allen Beratungsstellen möglich sein. Zentral scheint aber, dass alle BeraterInnen ihre Grenzen kennen und aktiv für Entlastung sorgen. Nur so kann der hohe psychische Einsatz, den solche Beratungen erfordern, auch gewährleistet werden.

4.3 Wie Eltern in die Beratung kommen und wie sie diese erleben und bewerten

Befragt man hochkonflikthafte Eltern zu laufenden oder bereits abgeschlossenen Beratungen, lassen sich daraus weitere Anregungen für eine erfolgversprechende Beratungsarbeit ziehen. So zeigen sich z. B. einige beachtenswerte »Eingangsvoraussetzungen« der Eltern:

- Es deuten sich leichte Motivationsunterschiede an, je nachdem, ob Eltern eine Erziehungsberatungsstelle (EB) oder eine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EFL) aufsuchen: Die Klientel der EB – die übrigens auch einen etwas niedrigeren Bildungsdurchschnitt aufweist – sieht die Problematik eher bei den Kindern. Sie will primär diese diagnostiziert und ggf. behandelt haben. In einigen Fällen soll diese Diagnostik die eigenen Argumente im gerichtlichen Verfahren stärken. Die Klientel der EFL betrachtet die Problematik stärker auf der Elternebene und erscheint zunächst eher bereit, an der Elternbeziehung zu arbeiten.
- Werden Eltern nach den Zielen der gerichtlich angeordneten Beratung befragt, nennen sie häufig entweder eine generelle Verbesserung der elterlichen Kommunikation oder die Umsetzung einer gerichtlich beschlossenen Regelung, etwa hinsichtlich der Kontakte der Kinder zum anderen Elternteil. In der Praxis sollten Beratungsstellen mit gemischten Anliegen aus beiden Aspekten rechnen.
- Die Erwartungen von hochkonflikthaftern Eltern an die Beratung sind oft niedrig: Sie schätzen ihre Problematik als zu spezifisch und außergewöhnlich ein, als dass Beratung helfen könnte, auch wenn diese sonst hilfreich sein mag. Es zeigte sich bei der Befragung von Elternpaaren auch, dass diese häufig heterogene und widersprechende Erwartungen haben. Umso wichtiger ist es, zu Beginn der Beratung Erwartungen zu klären und gemeinsam realistische Ziele zu erarbeiten.
- Eltern mit hohem Konfliktniveau haben meist mehr Erfahrung mit unterschiedlichen Formen von beraterischen oder juristischen Interventionen. Je mehr dieser Maßnahmen parallel laufen, desto unzufriedener zeigten sich die Eltern mit ihnen.

Hinweis:

Allerdings deuten die Ergebnisse des Forschungsprojektes »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« darauf hin, dass nicht die Anzahl von Maßnahmen für das hohe Konfliktniveau verantwortlich ist, sondern umgekehrt: Hochkonflikthaftern Eltern brauchen zunächst einfach mehr Interventionsversuche (s. Kapitel 5).

Was erleben Eltern als hilfreich oder problematisch in der Beratung sowie bei den gerichtlichen Maßnahmen?

Zunächst einmal weisen die Angaben der Eltern im Forschungsprojekt auf folgende Stolpersteine hin. In der rückblickenden Befragung fällt zunächst keine spezifische Form von Beratung oder sonstiger Hilfen auf. Die Eltern geben nicht systematisch häufiger bestimmte Interventionen wie Einzelberatung, gemeinsame Beratung, Mediation o.ä. an als die Eltern mit weniger Konflikten. Lediglich gemeinsame Familiensitzungen mit Eltern und Kindern scheinen bei hochkonflikthaften Eltern häufiger angewandt zu werden als bei anderen.

Ein wichtiges gemeinsames Merkmal dieser Eltern ist jedoch ihr geringes Selbstwirksamkeitserleben (s. Kapitel 2). Dies sollte also möglichst verbessert werden. Eine Standardmethode hierfür ergibt sich allerdings aus den Forschungsergebnissen nicht. Es kann also nur Ziel sein, an der Selbstwirksamkeit – sowohl in der Einzelberatung als auch – entsprechend umsichtig – in der gemeinsamen Elternberatung zu arbeiten.

Hinweis:

Allerdings scheint ein Ereignis die Selbstwirksamkeit zu steigern: Das durch einvernehmliche Regelungen herbeigeführte Ende der gerichtlichen Verfahren. Schafft es die Beratung, eine gerichtliche Entscheidung überflüssig zu machen, ist damit viel für die elterliche Autonomie und das Selbstwirksamkeitserleben der Eltern erreicht.

Insgesamt scheint Beratung bei den hochkonflikthaften Eltern häufig eine andere, meist geringere Wirkung zu haben als bei anderen Eltern. Kritisch bewerten Eltern Beratung insbesondere, wenn sie ihre Beziehung zum Kind nicht angemessen gewürdigt erleben. Manche Eltern kommen explizit mit dem Wunsch in die Beratung, Einschätzungen zu ihrem Kind zu erhalten. Die übrigen wehren sich hingegen eher gegen kritische Bewertungen der Situation des Kindes. Sehr sensibel zeigen sich solche Eltern insbesondere, wenn sie das Gefühl haben, dass die BeraterInnen die Partei des Partners/ der Partnerin ergreifen. Um nicht in diese Fall zu tappen, sollten sich BeraterInnen gerade im elterlichen Streit nicht auf vermeintliche Objektivität oder »Beweislagen« konzentrieren, sondern die Konfliktbiographie der Eltern erkennen und ihre konfliktbezogenen Kompetenzen stärken.

Es zeigt sich, dass die Bewertung der Beratungsstelle oder des Gerichts *stark durch die Einstellungen der Eltern im Konflikt bestimmt* ist: Oft haben die Eltern deutliche Vorannahmen von richtig und falsch, von Täter und Opfer und erwarten, dass BeraterInnen und RichterInnen diese teilen. Häufig steht für die Eltern deswegen weniger eine Konfliktlösung im Vordergrund als die Unterstützung in diesem Konflikt. Damit ergibt sich das Problem, dass sich Eltern für Beratung nicht offen für diese erscheinen, sondern argumentieren, als stünden sie auch hier vor einem Richter.

Neben solchen problematischen Seiten einer Hochkonfliktberatung scheint es einige wichtige *Erfolgsfaktoren* von Beratung aus Sicht der Eltern zu geben:

- Auch *zwischenzeitliche Entlastungen* im Konflikt ohne dauerhafte Konfliktlösung werden als hilfreich erlebt.
- Die *persönliche Beziehung zu den BeraterInnen* ist ein entscheidendes Kriterium der Beratungsbewertung: Diese sollten auch für die eigene Position Verständnis zeigen. In der Summe heißt das, die BeraterInnen sollten mindestens als neutral, im besten Fall als allparteilich wahrgenommen werden.
- Wichtiges »Erfolgserlebnis« in Beratungen ist, wenn Eltern wieder das Gefühl eines *gegenseitigen Verständnisses* erwerben, wenn sie also das Empfinden bekommen, der andere Elternteil kann sie besser verstehen, und sie selbst können den anderen besser verstehen. Vor allem reduziert dies die Angst, bei Verhandlungen über konkrete Regelungen übervorteilt zu werden.
- Grundsätzlich scheinen *schnelle, selbst gefundene Regelungen* für offene Fragen die Zufriedenheit der Eltern zu erhöhen. Lösungen sollten aber nicht direktiv vorgegeben werden: Mit gerichtlichen Regelungen zeigen sich die hochkonflikthaften Eltern (Mütter wie Väter) meist unzufriedener als mit selbst gefundenen. Allerdings gilt das nicht für alle: Manche Eltern wollen eine gerichtliche Regelung und brechen ggf. auch Beratungen ab, um zu einer richterlichen Entscheidung zu kommen.
- Wichtig für die Eltern sind *ihre Autonomie* gegenüber dem anderen Elternteil und *Verlässlichkeit* der Abmachung: So wird regelmäßiger Umgang zwar am positivsten gesehen, gar kein Umgang aber besser als unregelmäßiger. Wechselmodelle werden in der Summe genauso gut bewertet wie das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Elternteils.
- Hochkonflikthafte Eltern bewerten fast alle beraterisch-therapeutischen oder gerichtlichen Interventionen weniger hilfreich zur Reduzierung der Elternkonflikte und zur Verbesserung der Situation des Kindes als andere Eltern. Dies bezieht sich auf Interventionen, die sich – zumindest zunächst – *gründlich mit der Situation des einzelnen Elternteils* beschäftigen: Einzeltherapie, Einzelberatung oder auch psychologische Begutachtung.

Hintergrund:

In der Studie konnte beobachtet werden, dass *gerichtliche Regelungen von Sorge und Umgangsfragen* häufiger bei mittelhohen Konfliktniveaus stattfinden als bei sehr hohen. Auch scheinen sich die Eltern, bei denen gerichtliche Interventionsformen, wie Verfahrensbeistandschaften (§ 158 FamFG), Umgangspflegschaften (§ 1684 BGB) oder familienpsychologische Gutachten (§ 163 FamFG), durchgeführt werden, etwas zu unterscheiden: Verfahrensbeistände werden verstärkt bei solchen Eltern berufen, wo sowohl diese vielfältig belastet sind, als auch die Belastungen der Kinder aus elterlicher Sicht sehr ausgeprägt scheinen.

Eltern, deren elterliches Recht auf Regelung und Ausgestaltung des Umgangs auf einen Umgangspfleger übertragen wurde, scheinen ihre eigenen Bedürfnisse und ihr eigenes Befinden mit den Bedürfnissen und dem Befinden ihrer Kinder durcheinander zu bringen und beziehen sie besonders stark in die

elterlichen Konflikte ein. Und Eltern, bei denen eine Begutachtung angeordnet wird, sind vor allem durch geringe Verträglichkeit und damit durch problematische Persönlichkeitszüge geprägt.

Schließlich zeigen sich bei manchen Eltern auch Vorbehalte gegenüber untereinander zu stark kooperierenden Fachkräften, wenn sie dadurch das Gefühl bekommen, dass ihr Anliegen durch niemanden mehr vertreten wird (s. Kapitel 5).

4.4 Beratung mit hochkonflikthaften Eltern aus Sicht der BeraterInnen

BeraterInnen, die häufig mit hochkonflikthaften Eltern und deren Kinder arbeiten, erleben sich hierbei in einer anderen Rolle als bei der sonstigen Beratung. »Hochkonfliktberatung« erscheint als eigenständige Aufgabe, die aber gleichwohl in den Arbeitsablauf und die Strukturen der »normalen« Beratungsstelle eingebunden werden muss. Die im Rahmen des Forschungsprojekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« befragten Beraterinnen beschrieben die Beratung für hochkonflikthaften Eltern wie folgt:

- Grundsätzlich erfordert diese Arbeit ein *höheres Maß an Strukturierung*: BeraterInnen müssen in jeder Phase der Beratung aktiv (mit-) gestalten und können sich nicht auf die Moderationsrolle zurückziehen. Sie müssen gleich zu Beginn die Rahmenbedingungen festlegen und die Sammlung der Themen so strukturieren, dass hierbei nicht neue Vorwürfe entstehen. Viele BeraterInnen haben den Eindruck, dass sie Konflikte rasch unterbinden müssen, damit diese nicht eskalieren.
- Wichtig scheint, den *Beratungsauftrag* möglichst früh und so konkret wie möglich zu klären: Hilfreich ist es, hierzu Listen von Themen aufzustellen. Diese werden zwar von den Eltern in der Beratung häufig wieder verworfen und durch neue Themen ergänzt. Sie bilden aber gleichwohl eine wichtige Grundlage für die Strukturierung der Arbeit. Auch die Ergebnisse der einzelnen Sitzungen sollten am besten schriftlich festgehalten und den Eltern in dieser Form übergeben werden.
- Es gibt *kein standardisiertes Beratungsverfahren*, sondern es wird fallspezifisch ein möglichst breites methodisches Instrumentarium genutzt. Wichtig hierbei erscheint vor allem, die Eltern zur Mitarbeit zu motivieren; sowohl durch kleine Erfolge, als auch durch Einstellungsveränderungen.

Hinweis:

Dabei erscheint vor allem wichtig, den Eltern auch Wertschätzung über ihre Bemühungen und Empathie gegenüber ihrem enormen Druck zu zeigen.

Tragfähige Lösungen können vor allem dann gefunden werden, wenn es gelingt, dass die Eltern die Beratung nicht mehr als sinnlose Pflicht, sondern als hilfreiches Angebot sehen.

- Die *Dauer von Hochkonfliktberatungen* ist häufiger an den zeitlichen Extremen angesiedelt: So umfassen viele Hochkonfliktberatungen aufgrund von Abbrüchen (seitens der KlientInnen oder der BeraterInnen) nur sehr

wenige Stunden. Sind solche Beratungen dagegen erfolgreich, sind sie nicht selten über sehr lange Zeiträume von über zwei Jahren notwendig, um eine Stabilisierung der Situation zu gewährleisten.

Eine zentrale Herausforderung der Hochkonfliktberatung stellt die geringe Eigenmotivation solcher KlientInnen dar, die häufig durch Rechtsanwälte, das Jugendamt oder zunehmend das Gericht zur Beratungsstelle zugewiesen bzw. geschickt werden. Viele BeraterInnen haben den Eindruck, dass diese Mütter und noch mehr die Väter ihre Situation als so schwierig einstufen, dass sie den BeraterInnen gar nicht zutrauen, über die notwendigen Kompetenzen verfügen, die nötig wären, die Konflikte zu lösen. Nicht selten treten diese Eltern dann sehr fordernd auf, werfen den BeraterInnen Parteilichkeit vor oder brechen die Beratung ab. Wichtig scheint hierbei vor allem eine große Sensibilität der BeraterInnen für »Trigger« oder »Minenfelder«, also Formulierungen oder Themen, die zu raschen Konflikteskalationen führen.

Hinweis:

Als Maßnahme gegen solche Eskalationen und zum Aufbau von Motivation halten viele BeraterInnen zwischenzeitliche Einzelsitzungen mit den Elternteilen für sinnvoll. Im Sinne der Ausgewogenheit sollten diese – wenn möglich – beiden Eltern angeboten werden.

Die Rolle der Kinder (s. Kapitel 2) ist für manche Beratungsstellen noch zwiespältig: Grundsätzlich dient die Beratung dem Ziel, die Situation der betroffenen Kinder zu verbessern. Bei vielen BeraterInnen besteht einerseits der Eindruck, dass die Eltern über die Argumentation, die die Situation ihrer Kinder betrifft, am besten zu erreichen sind. Deswegen werden die Kinder symbolisch, z. B. durch Bilder, in die Beratung integriert. Andererseits scheuen sich viele BeraterInnen davor, mit den Kindern im Rahmen von Beratung selbst zu sprechen und systematisch ihre Situation und Belastungen zu analysieren. Sie befürchten dadurch eine zusätzliche Einbindung der Kinder in den Konflikt. Es gibt jedoch zunehmend Beratungsstellen, bei denen die Kinder systematisch einbezogen und zumindest nach ihrer Sicht der Situation und ihren Wünschen befragt werden. Teilweise gehören auch ausführliche Kinderdiagnostik und Hilfen für die Kinder zum Angebot der Beratungsstellen.

Hinweis:

Aus der Studie kann der vorsichtige Schluss gezogen werden, dass die Rückmeldung tatsächlicher kindlicher Wünsche und Bedürfnisse in der Elternberatung ein noch wirkungsvolleres Mittel zu sein scheint, um die Eltern hierfür sensibler zu machen. Darüber hinaus sollten die Kinder auch eigenständige Beratung erhalten (s. auch Kapitel 2).

Die Rolle der BeraterInnen in der Arbeit mit hochkonflikthaften Familien ist häufig durch hohe Ansprüche der Eltern und Dritter, großen Druck und ein hohes Maß an Unsicherheit gekennzeichnet. Eine so anspruchsvolle Arbeit – das zeigen die Befragungen von BeraterInnen in der Studie – bedarf auch entsprechender Ressourcen:

- Die Sitzungen mit hochkonflikthaften Elternpaaren werden häufig als *belastend und sehr kräftezehrend* empfunden. Solche Beratungen sollten nur von erfahrenen BeraterInnen angeboten und mit »leichteren« Beratungen abgewechselt werden und das Arbeitsfeld nicht zu stark bestimmen. Das Setting der Co-Beratung, intensive Vor- und Nachbesprechungen und Supervision sind Möglichkeiten, mit der Belastung besser fertig zu werden. Viele BeraterInnen geben auch an, dass Sitzungen nicht länger als eine Stunde dauern sollten.
- BeraterInnen schätzen die Erfolgsquote sehr kritisch und oft unbefriedigend ein. Wichtig erscheint, selbst *kleine oder vorläufige Erfolge wertzuschätzen*. Trotz der aktiveren Rolle, die BeraterInnen in dieser Arbeit übernehmen müssen, sollten sie nicht die Verantwortung für das Ergebnis übernehmen.

Hinweis:

Hochkonfliktberatungen sollten im Idealfall als Co-Beratung angeboten werden. Sie erfordern zudem *mehr Kapazitäten* im Sekretariat, an Räumen, in Teambesprechungen und Supervisionen und auch an Fortbildungen. Vor allem aber sind aufgrund des hohen Zeitaufwandes für diese Beratungen zusätzliche Beratungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Eine wirtschaftliche Expertise des Forschungsprojektes zeigt, dass sich Investitionen in Hochkonfliktberatung rechnen: Für die öffentliche Hand zahlt sich die Einrichtung von Stellen in diesem Bereich im Vergleich zu den Folgekosten schon dann aus, wenn Beratung nur in einem von zehn Fällen erfolgreich ist (Roos & Gimber-Roos 2010).

4.5 Bausteine von erfolgversprechenden Interventionen

Die Einschätzungen von Eltern und BeraterInnen in unserer Studie lassen sich mit anderen Erfahrungen und Forschungsarbeiten zu Interventionen bei hochstrittigen Eltern verbinden; vor allem mit Konzepten, wie sie in den anglo-amerikanischen Ländern existieren.

Zunächst einmal sollten Interventionen in ihrer Reichweite dem Umfang der elterlichen Konflikte angemessen sein. In den USA werden z.B. in verschiedenen Programmen für Scheidungseltern einmalige, mehrstündige Informationsveranstaltungen zu Scheidungsfolgen für Kinder und rechtlichen Aspekten angeboten, aber auch umfassende und langfristig angelegte Therapieangebote. Durch die Anordnung einer Beratung (§ 156 Abs. 1 FamFG) in kindschaftsrechtlichen Sachen – oder Informationsgesprächen über Mediation (§ 135 FamFG) in anderen Scheidungsfolgesachen – sind unterschiedliche außergerichtliche Verfahren im neuen Verfahrensrecht in Familiensachen als Verpflichtung aufgenommen. Wie gut dies zukünftig zu einer differenzierten Zuweisung der angemessenen Verfahren führt, dürfte zum einen maßgeblich vom Ausbau der Kooperationen zwischen Gericht und psychosozialer Beratung abhängen (s.

Kapitel 5). Zum anderen erscheint eine grundsätzlich geeignete Intervention nicht zu jedem Zeitpunkt geeignet zu sein. Aus diesen Gründen sollten Interventionen in Form aufeinander aufbauender Bausteine oder in differenzierten Phasen angelegt werden. Manche dieser Interventionen schaffen erst die Voraussetzungen für weitere Hilfen, wie das anschließende Kapitel zum Stufenplan zeigt.

4.5.1 Ein Stufenplan für die Hochkonfliktberatung

Viele Programme in anglo-amerikanischen Ländern (vgl. Paul & Dietrich 2006) werden von den teilnehmenden Eltern sehr positiv bewertet und führen zu einer Reduktion des Konfliktniveaus, zu weniger Gerichtsverfahren und zu mehr Kontakten zwischen den Kindern und den getrennt lebenden Elternteilen. Fasst man die Merkmale dieser Programme zusammen, lassen sich folgende Stufen für das Vorgehen bei hochkonflikthaften Eltern formulieren. Hilfreich erscheint dabei, dass Phasen, die aus Einzelgesprächen bestehen, der gemeinsamen Elternarbeit vorgeschaltet sind.

- Als erstes sollte *mit den Eltern getrennt eine Diagnostik des Konfliktes*, der Persönlichkeit der Eltern und der Kinderbelastungen erfolgen. In dieser Phase können auch schon Informationen über den rechtlichen Rahmen und ggf. die Funktion der Beratung gegeben werden. Gegebenenfalls sollten hier schon beraterische oder therapeutische Maßnahmen für die Kinder oder auch die Eltern empfohlen werden.
- Ein zweiter Schritt, der ebenfalls noch Einzelarbeit umfasst, kann *psycho-educative Elemente* beinhalten: Die Folgen von Scheidung bzw. Trennung für Kinder sollen vermittelt und die Erziehungsfähigkeit gerade in dieser schwierigen Situation erhöht werden. Aber es sollten auch die Belastungen der Eltern thematisiert und Möglichkeiten, diese zu reduzieren, erarbeitet werden. Hier könnten auch Varianten von Umgangs- und Sorgerechtsregelungen angesprochen werden. Ein zweiter Bestandteil dieses Schrittes kann sein, an Wahrnehmungsverzerrungen und Fehlattributionen der Eltern zu arbeiten und ein gemeinsames Verständnis für die aufrechterhaltenden Faktoren des Konfliktes sowie Konfliktbewältigungsstrategien zu vermitteln.
- Erst in einem dritten Schritt sollte dann *mit den Eltern gemeinsam der Aushandlungsprozess* über die strittigen Fragen beginnen. Wie stark hierbei auch emotionale Probleme der Ex-Partner miteinander bearbeitet werden, hängt stark von der Ausrichtung der BeraterInnen und deren Erfahrungen ab.

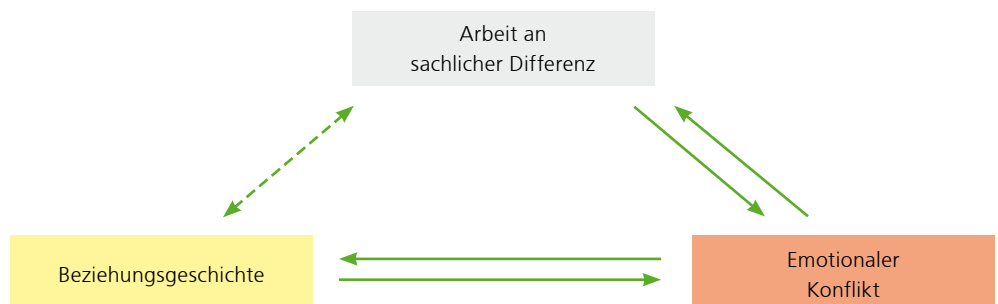
Hinweis:

Zentral erscheint die Fähigkeit der BeraterInnen, auftretende Konflikteskalationen so weit steuern zu können, dass weder ein Elternteil sich selbst stark angegriffen fühlt noch einer oder beide die Konflikte als weiterhin überwältigend und nicht beeinflussbar erleben. Wenn die Eltern erfahren, dass sowohl Lösungen für praktische Fragen gefunden werden können, als auch emotionale Konflikte gemeinsam mit Hilfe von Fachleuten bearbeitet werden können, trägt dies zu einer Stabilisierung beider Elternteile bei.

- In einem vierten Schritt sollten schließlich die *gefundenen Lösungen noch längerfristig begleitet* und den Eltern ggf. einzeln weitere Unterstützungen angeboten werden; besonders dann, wenn individuelle Probleme vorliegen, die die Einigung zu unterlaufen drohen. Solche Einzelgespräche können durchaus auch zur kurz- und langfristigen Nachsorge von gemeinsamen Elterngesprächen bei besonders belasteten Paaren durchgeführt werden.

4.5.2 Orientierungslinien für die Hochkonfliktberatung

Viele BeraterInnen vertreten die Position, dass sie in der Arbeit mit Hochkonflikteltern nicht deren Beziehungsgeschichte aufarbeiten wollen; zumal Ereignisse aus dieser Geschichte häufig Gegenstand des Streits und nicht selten auch der Argumentation vor Gericht ist. Allerdings wird gerade bei solchen Elternpaaren kaum rein sachlich an Regelungen gearbeitet werden können, ohne den emotionalen Konflikt zu beachten, der aus der Beziehungsgeschichte resultiert. Eine intensive Beratung der Eltern wird nicht umhinkommen, Aspekte der Beziehungsgeschichte soweit zu integrieren, dass die Eltern ihren emotionalen Konflikt zu bewältigen lernen. Erst dann sind dauerhafte Lösungen der sachlichen Differenzen möglich.



Das Team um den US-amerikanischen Psychologen Mitchell Baris (2001), das sich viel mit solchen strittigen Familien beschäftigt, macht einige hilfreiche Vorschläge für *Haltungen und Techniken* einer solchen Beratungsarbeit. Danach sollen BeraterInnen

- auf den Prozess der Verhandlungen zwischen den Eltern und nicht auf das Ergebnis der Verhandlungen fokussieren.
- die Probleme, die von den Eltern genannt werden, in einer Weise umdefinieren, dass sie keine Beschuldigungen mehr beinhalten, sondern Wünsche und Bedürfnisse.
- hinter die Positionen der Eltern auf deren eigentliche Interessen schauen; diese sind häufig besser zu vermitteln und mit denen des anderen Elternteils zu vereinbaren.
- vor allem Empathie für den anderen Elternteil aufbauen, aber auch für das Kind und dessen Situation.
- die Sichtweisen der Eltern auf Probleme verändern und dabei insbesondere negative Emotionen abbauen; hierzu sind auch Einzelgespräche sinnvoll.

- den Eltern helfen, ihr eigenes Verhalten und ihre Kommunikation zu verändern und dabei insbesondere Trigger (Auslösereize) für negative Emotionen des anderen Elternteils zu vermeiden.
- klare Grenzen bei elterlichen Vereinbarungen setzen, wenn diese kindliche Belastungen nicht hinreichend berücksichtigen.

Auch aus den Diskussionen mit Beratungsstellen, die im Rahmen des Forschungsprojekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« geführt wurden, ergeben sich *weitere Orientierungslinien* für die Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern:

- *Klare Regeln statt Diffusion*: Die Arbeit mit Hochkonfliktfamilien bedeutet für die BeraterInnen nicht nur Konfrontation mit einer Vielzahl von belastenden Emotionen, sondern hält auch eine Reihe von Unvorhersehbarkeiten bereit. So muss auch zwischen den Beratungsterminen immer damit gerechnet werden, dass Eltern Kontakt aufnehmen, Absprachen revidieren möchten oder Unterstützung in einem aktuellen Konflikt suchen. Auch in den Beratungssitzungen selbst können häufig vorher vereinbarte Themen nicht besprochen werden, weil andere aktuell geklärt werden sollen. Es werden Sitzungen von einem Elternteil unter- oder gar abgebrochen, teilweise muss dies auch der Berater bzw. die Beraterin tun. All dies sind erhebliche Stressoren für die BeraterInnen (und auch die Eltern), denen mit einer möglichst genauen Absprache über Regeln der Beratung begegnet werden sollte.

Hinweis:

Zu den Beratungsregeln gehören die Festlegung von zu bearbeitenden Themen, Absprachen über Umgangsformen, Festsetzung von »Stop-Signalen« und dezidierte Absprachen über Kontakte außerhalb der Beratungssitzung.

- *Situationsdiagnostik statt Standardantworten*: Viele eskalierte Elternkonflikte werden von erfahrenen BeraterInnen ähnlich und in ihren Strukturen vergleichbar wahrgenommen. Gleichwohl sollte in jedem Fall zunächst die spezifischen Problemlagen und die individuellen Belastungen der Beteiligten einschließlich der Kinder, gründlich angeschaut werden. Hierzu gehört auch, elterliche Befürchtungen hinsichtlich einer Gefährdung der Kinder beim anderen Elternteil – soweit möglich – zu untersuchen. Seitens der Eltern erhöht dies die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Im Hinblick auf die Problemlösung bietet nur dieses Vorgehen Gewähr dafür, den Familien die notwendigen Hilfen auch wirklich anzubieten und an den zentralen Konflikten und Barrieren arbeiten zu können. Neben der Erfassung der Konfliktbiographie der Eltern sollten auch die Kinder eigenständige Termine erhalten und ihr Bewältigungsverhalten sowie ihre Emotionsregulationskompetenz erhoben werden (s. Kapitel 3).
- *Aktiver Einbezug des Kindes statt abstraktes Kindeswohl*: Eine fallspezifische Beratung, die auf eine elterliche Lösung zum Wohle des Kindes setzt, wird nicht auf generelle und abstrakte Kindeswohlkriterien setzen können. Zwar wird es in vielen Fällen so sein, dass für die Kinder ein möglichst unbeschwerter und umfangreicher Kontakt zu beiden Elternteilen am besten ist. Gleichwohl muss in der Regel auch der spezifische Kindeswille Beachtung finden. Dazu müssen die Vorstellungen der Kinder erfragt werden. Nicht

selten ist dazu eine gründliche Diagnostik von belasteten Kindern notwendig und in einigen Fällen auch das Angebot spezifischer Hilfen für Kinder (s. Kapitel 3).

- *Bewältigungsfähigkeiten statt Beziehungsstreitigkeiten:* Nicht selten kommen zerstrittene Eltern – aus eigenem Antrieb oder auf Zuweisung von Gericht oder Jugendamt – mit einem doppelten Auftrag: konkrete Regelungen zu finden und ihre »Kommunikation zu verbessern«. Gleichzeitig kommen sie mit einer belastenden Beziehungsgeschichte von Enttäuschungen, Verletzungen und Rachegefühlen. Hochkonfliktberatung wird versuchen müssen, Fähigkeiten bei den Eltern zu verbessern, ohne Differenzen über die Vergangenheit klären zu können. Hierzu sollten konkrete Regelungen gesucht und ausprobiert werden, um die Eltern unmittelbar zu entlasten. Erzieherische Defizite in der Belastungssituation müssen erkannt und bearbeitet werden, was wiederum Eltern und Kinder entlastet.

Hinweis:

Der Beratung sollte es gelingen, bei den Eltern die Fähigkeiten zum Aushalten und Bewältigen gegenseitiger negativer Emotionen zu stärken, um dadurch die Elternbeziehung belastbarer zu machen.

- *Iteration (Wiederholung) statt Interpunktion:* Alle fachlichen Beteiligten werden in der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien damit konfrontiert werden, dass eine dauerhafte Lösung in einigen Familien nicht zu finden ist. Einvernehmen ist kein dauerhafter Zustand, sondern ein Prozess, der immer wieder erarbeitet werden muss. Häufig sind Lösungen nur für einen begrenzten Zeitraum tragfähig, und die Eltern sind nach ein oder zwei Jahren wieder in Konflikte verstrickt. Hilfe bedeutet hier, immer wieder Beraterisch und gerichtlich zu intervenieren und sowohl Eltern als auch den Kinder Unterstützung anzubieten (s. Kapitel 2)
- *Indikationen statt Illusionen:* Zu einer angemessenen Sicht auf realistische Interventionsziele gehört auch die Entwicklung von nachvollziehbaren Indikationen für einzelne Interventionen. ScheidungsforscherInnen und MediatorInnen machen darauf aufmerksam, dass das Konfliktniveau dafür entscheidend ist, ob einer Familie Mediation hilft oder ob sie eine gerichtliche Entscheidung braucht. Beratung wird sich auf einem Feld dazwischen ansiedeln und mit den zuständigen Gerichten und Jugendämtern klären müssen, welche Fälle für Beratung geeignet sind und welche nicht.
- *Fachkräfte koordinieren statt fachliche Unterschiede planieren:* Beratungsstellen sind an vielen Orten Mitglieder interdisziplinärer Arbeitskreise. Sie arbeiten ohnehin mit zuweisenden Jugendämtern zusammen und werden zunehmend auch fallspezifische Kooperationen mit dem Gericht aufbauen (s. Kapitel 5). Diese Kooperation braucht Synchronisation von Arbeitsabläufen. Gleichzeitig ist es notwendig, fachspezifische Besonderheiten zu bewahren.

Hinweis:

Beratung hat eine andere Aufgabe und andere Instrumente als das Gericht oder dessen Hilfspersonen. Das gilt auch im Fall der gerichtlich angeordneten Teilnahme an einer Beratung. So schwierig das im Einzelfall ist, sollte dieser Unterschied auch den Eltern vermittelt werden, damit bei den Eltern nicht der Eindruck entsteht, alle Fachpersonen »kollaborierten« gegen sie.

4.5.3 Bausteine psychosozialer Interventionen

In der Arbeit mit hochkonflikthaften Familien kann auf eine Reihe von Interventionen zurückgegriffen werden, die zwar nicht unmittelbar für diese Gruppe entwickelt wurden, die aber auch dort mit Einschränkungen sinnvoll sind:

- Wie weit *Mediation* bei hocheskalierten Elternkonflikten wirkungsvoll ist, wird sowohl in der deutschen Beratungslandschaft als auch international heftig diskutiert. Es wurden spezielle Ansätze entwickelt, die unter dem Namen »therapeutische Mediation« Elemente einbringen, die stärker an den zugrundeliegenden Emotionen ansetzen. Häufig wird die Position vertreten, dass gerade hochkonflikthafte Eltern mit einer klassischen Mediation meist überfordert sind. Auch die Befunde zur Wirksamkeit von Mediation bei dieser Zielgruppe sind relativ heterogen, zumal auch die genauen Vorgehensweisen solcher Mediationen in den Studien oft unterschiedlich sind. Insgesamt erscheinen mediative Elemente in der Hochkonfliktberatung einsetzbar, wenn gleichzeitig die BeraterInnen den Prozess vorab hinreichend strukturieren, für Bewältigung des emotionalen Konfliktes und der zugrundeliegenden Ängste sorgen und auch von sich aus die Bedürfnisse des Kindes im Auge haben (z.B. Dietz, Krabbe & Thomsen 2008).
- Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 hat der *Begleitete Umgang* (gem. § 1684 BGB) erheblich an Bedeutung gewonnen (z.B. Fthenakis 2008). Zu den Indikationen einer solchen Maßnahme kann ein erhebliches Konfliktniveau der Eltern gehören. Begleitete Umgänge dienen dann häufig der Vermeidung von Konflikten bei der Übergabe des Kindes und der Verhinderung neuer Konflikte über die Betreuungsfähigkeit. Allerdings führt der begleitete Umgang nicht per se zur Minderung des Konfliktniveaus und sollte durch entsprechende Beratungen von hochkonflikthaften Eltern flankiert werden.

Hinweis:

Im Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« wurde herausgearbeitet: Die Maßnahme Begleiteter Umgang wurde zwar von Eltern mit eher geringem und mit mittlerem Konfliktniveau als konfliktmindernd und hilfreich für das Kind eingestuft, nicht aber von jenen mit ausgeprägten Konflikten.

- Relativ gut untersucht sind *psychoedukative Trainings für Eltern*, bei denen im Rahmen von Gruppenprogrammen zentrale Kenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern bei einer Elterntrennung sowie Kommunikationsfertigkeiten vermittelt werden. Mit »Kinder im Blick« steht auch in Deutschland ein Gruppenprogramm zur Verfügung, das gut evaluiert ist (Bröning 2009). Elemente dieses Programms scheinen auch für die Arbeit mit den Eltern im Einzel- oder Paarsetting geeignet. In solchen Trainings zeigen Eltern eine besonders große Offenheit für die Vermittlungen von Fähigkeiten, die dazu dienen, besser auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen zu können.
- Schließlich können auch unmittelbar vom Gericht mit der *Umgangspflegschaft* (§ 1684 BGB), der *Verfahrensbeistandschaft* (§ 158 FamFG) oder dem *familienpsychologischen Gutachten* (§ 163 FamFG) Fachkräfte ins Verfahren integriert werden, die ebenfalls über psychosoziale Interventionsmöglichkeiten verfügen sollten. Verfahrensbeiständen kann nach neuem Recht sogar aufgegeben werden, am Einvernehmen der Eltern mitzuwirken. Auch die Sachverständigen können im Rahmen einer lösungsorientierten Begutachtung explizit beauftragt werden, auf elterliches Einvernehmen aktiv hinzuwirken. Umfassende Evaluationen solcher Interventionen liegen allerdings kaum vor.

Hinweis:

In den Daten des Forschungsprojekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« deutet sich an, dass hochkonflikthafte Eltern der psychologischen Begutachtung positive Effekte attestieren, dass sie Elternkonflikte reduziert und die Situation des Kindes verbessert. Dies könnte damit zusammenhängen, dass in einer Begutachtung in der Regel Einzelgespräche mit den Eltern eine große Bedeutung haben.

5 Interprofessionelle Kooperation im Kontext hochkonflikthafter Familien in Trennung und Scheidung

5.1 Interprofessionelle Kooperationsbeziehungen

Es befassen sich in der Regel sechs Berufsgruppen mit hochkonflikthafter Trennungs- und Scheidungsfamilien. Dies sind: RechtsanwältInnen, RichterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen, BeraterInnen, Verfahrensbeistände und psychologische Sachverständige. Sie gehören sowohl dem *Jugendhilfe-* als auch dem *Rechtssystem* an. Ein laufendes Gerichtsverfahren ist jedoch kein zwingendes Kriterium für Hochkonflikthaftigkeit (s. Kapitel 2), da es auch Trennungs- und Scheidungsfamilien gibt, die eine gerichtliche Regelung nicht in Betracht ziehen und ausschließlich von psychosozialen Fachkräften betreut werden oder gar nicht in Kontakt mit professionellen HelferInnen stehen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Unterschied zu den zuletzt aufgeführten Möglichkeiten explizit auf das Zusammenwirken des Rechts- und Jugendhilfesystems, da diese Art der interprofessionellen Kooperation durch die Anwendung des *Familienverfahrensrechts* (FamFG) in der Praxis besonders

relevant ist. Die meisten Arbeitsbeziehungen in diesem Bereich sind durch gesetzliche Regelungen festgelegt. Vor allem betrifft dies die Zusammenarbeit zwischen:

- RichterInnen und RechtsanwältInnen: §§ 10, 11, 114, 270 FamFG
- RichterInnen und JugendamtsmitarbeiterInnen: §§ 50, 79 SGB VIII, §§ 7, 155 Abs. 2, 162 FamFG
- JugendamtsmitarbeiterInnen und BeraterInnen: §§ 17, 18, 27, 28, 65 SGB VIII, 203 StGB
- RichterInnen und Verfahrensbeistände: § 158 FamFG
- RichterInnen und BeraterInnen: §§ 50, 65 SGB VIII, § 203 StGB
- RichterInnen und psychologischen Sachverständigen: § 163 FamFG, §§ 402 ff ZPO

Zusätzlich spielen psychosoziale Fachkräfte, die Umgangskontakte begleiten (§ 1684, Abs. 4, Satz 3 u. 4 BGB), UmgangspflegerInnen (§ 1684 BGB) und ErgänzungspflegerInnen (§ 1909 BGB) im Kontext von hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien eine Rolle. ErgänzungspflegerInnen bilden hier jedoch eher die Ausnahme. Nicht geregelt bzw. formal nicht vorgesehen ist eine Zusammenarbeit der RechtsanwältInnen untereinander sowie zwischen RechtsanwältInnen und Fachkräften der Jugendhilfe.

Die oben aufgeführten Berufsgruppen unterhalten gesetzlich geregelte Arbeitsbeziehungen sowohl innerhalb ihrer Systemgrenzen als auch über deren Grenzen hinweg. Die Gemeinsamkeit des Rechts- und Jugendhilfesystems liegt hier in dem Ziel, bei den Eltern Veränderungsprozesse und konstruktive Konfliktlösung anzuregen sowie in dem Bemühen, die elterliche Verantwortung (Art. 6 GG) und das Wohl des Kindes ins Zentrum der Konfliktlösung zu stellen. Von entscheidender Bedeutung bei hochkonflikthaften Eltern ist, dass sie von sich aus weitere Professionelle mit ins Spiel bringen.

Das *familiengerichtliche Verfahren* (FamFG)⁹ betont das Zusammenwirken der unterschiedlichen Professionen. Für hochkonflikthafte Familien ist insbesondere das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs. 1 FamFG) von Bedeutung. Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sollen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. Das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot wird durch den so genannten *frühen Termin* (Erörterungstermin) umgesetzt. Das Gericht arrangiert diesen Termin spätestens vier Wochen nach Verfahrensbeginn. Dort sondieren die RichterInnen und JugendamtsmitarbeiterInnen gemeinsam mit den Beteiligten die familiäre Situation und besprechen Lösungsbzw. Unterstützungsangebote.

Im Kontext von Trennung und Scheidung soll der *frühe Termin* dazu beitragen, dass sich Konflikte nicht zuspitzen oder hochkonflikthafte Fälle rasch erkannt werden. Gleichzeitig sollte verhindert werden, die Konflikte durch Schriftsätze oder schriftliche Stellungnahmen zu verstärken. Damit die JugendamtsmitarbeiterInnen ihre Einschätzung mitteilen können, sollten sie bereits mit der Familie entsprechende Gespräche geführt haben. Diese dienen dazu, Informationen über die Konflikte und die Situation des Kindes zu erfahren. Auf Grundlage dieser Informationen bringen die JugendamtsmitarbeiterInnen

⁹ Vgl. zum familienrichterlichen Verfahren die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2010 in Vorbereitung) und zum Beschleunigungsgebot Müller- Magdeburg (2009)

terInnen ihre Einschätzung im *frühen Termin* ein und machen Vorschläge für das weitere Vorgehen oder für Interventionen. Sie können zudem anregen, dass auch *BeraterInnen* diesen Termin wahrnehmen, um gezielt an der Klärung des Beratungsbedarfs mitwirken zu können. BeraterInnen erhalten dadurch keinen Status als Beteiligte innerhalb des gerichtlichen Verfahrens, sondern bleiben LeistungserbringerInnen für die Jugendhilfe.

Hinweis:

Nach den Erfahrungen, die die MitarbeiterInnen des Forschungsprojekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« bei ihren Besuchen vor Ort machen konnten, ist es bei der *Durchführung* des frühen Termins ausschlaggebend, dass ausreichende Informationen vorliegen, um zu entscheiden, wie die Eltern zu einem Einvernehmen kommen können.

Wenn Eltern eine Weitervermittlung an eine Beratungsstelle nicht annehmen, besteht die Möglichkeit der *Anordnung einer Teilnahme* der Eltern an Beratung. Die Anordnung verpflichtet jedoch nicht die BeraterInnen. Deren Aufgaben ergeben sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Auch der *Verfahrensbeistand* sollte so früh wie möglich bestellt werden (§ 158 Abs. 3 Satz 1 FamFG). Der Zeitpunkt der *Bestellung* durch RichterInnen hängt davon ab, wann die Anzeichen für die Notwendigkeit erkennbar werden. Für Sachverständige gilt das Beschleunigungsgebot ebenfalls. RichterInnen können ihnen Fristen setzen, um eine rasche Einschätzung des Sachstandes zu erhalten (§ 163 Abs. 2 FamFG).

Durch die *Übergabe* der Fälle zwischen den genannten Akteuren entstehen verschiedene Schnittstellen und Schnittmengen, die es zu bestimmen und zu gestalten gilt. Unsere Studie zeigt, wie wichtig es ist, bei der Gestaltung dieser Übergaben zwischen fallübergreifender und fallbezogener Kooperation zu unterscheiden. Darum geht es in den folgenden Unterkapiteln.

5.1.1 Fallübergreifende Kooperation

Fallübergreifende Kooperation wird deutschlandweit in zahlreichen Kommunen im Rahmen regionaler Arbeitskreise oder Runder Tische durchgeführt. Diese berücksichtigen die jeweils lokalen Gegebenheiten und Erfahrungen¹⁰. Diese Arbeitskreise zeichnen sich dadurch aus, dass dort keine Einzelfälle besprochen werden.

¹⁰ Beispiele unter: www.ak-cochem.de/; http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/Service/jhaktuell/0209/www-berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/beschleunigtes_familienverfahren.html; www.hannfampraxis.de; http://www.karlsruherweg.de/fileadmin/Entwurf/2008-07-23_Erklarung_zum_Karlsruher_Weg__endgueltige_Fassung__.pdf;

Hinweis:

Die Forschungsergebnisse im Projekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« machen deutlich, dass die Klärung von Arbeitsbeziehungen und Abläufen *innerhalb* des Jugendhilfe- und Rechtssystems eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende fallübergreifende Kooperation zwischen beiden Systemen ist.

Zunächst gilt: Zu Beginn der Kooperation sollten Erwartungen, Ziele und Entscheidungsbefugnisse geklärt sowie eine Kooperationsverantwortliche oder ein -verantwortlicher festgelegt werden. Ziel der fallübergreifenden Kooperation ist es, zu Kooperationsvereinbarungen zu kommen. Dabei sollte generell auch fallübergreifend der allgemeine Umgang mit besonders konflikthaften Familien besprochen werden. Zudem stehen der fachliche Austausch und das gegenseitige Kennenlernen im Vordergrund.

Hinweis:

Die Ergebnisse der Kooperationstreffen sollten für die nicht anwesenden KooperationspartnerInnen verfügbar gemacht werden, da nicht davon auszugehen ist, dass sich alle mit Trennungs- und Scheidungsfamilien befassten Professionellen an der fallübergreifenden Kooperation beteiligen können.

Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass in der Fachöffentlichkeit fachliche Standards verbreitet werden. Standards dienen der genauen Beschreibung von konkreten Vorgehensschritten der KooperationspartnerInnen untereinander. Diese können sich beispielsweise auf die Verabredung von RechtsanwältInnen bezüglich der angemessenen Ausgestaltung von Schriftsätzen beziehen oder auf eine Beschreibung der verschiedenen Zugangswege der Eltern in die Beratungsstelle.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, Kooperationen regelmäßig auszuwerten, die Vereinbarungen zu prüfen und sie gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen oder fachliche Entwicklungen anzupassen (vgl. Santen van/Seckinger 2003).

Zentrale Themen fallübergreifender Kooperation sind

- Bestimmung von Verfahrensweisen,
- Vereinbarung der Strukturen für Fallübergaben und Informationsaustausch,
- Festlegung fachlicher Standards sowie
- Austausch des Fachwissens und Klärung der verwendeten Begriffe.

Von besonderer Bedeutung sind außerdem effektive und transparente Übergeben von einer Institution an die andere. Darüber hinaus dient die fallübergreifende Kooperation der Klärung der Frage, welche Informationen zwischen den einzelnen KooperationspartnerInnen ausgetauscht werden (müssen) und wie dies unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen geschehen kann (s. Punkt 4.2).

Relevant für die Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern ist es zu analysieren, wie die Situation der betroffenen Kinder verbessert und durch welche fallübergreifenden Maßnahmen dies erreicht werden kann.

Welche Bedeutung hat fallübergreifende Kooperation im Kontext hochkonflikthafter Trennungen und Scheidungen?

In den Regionen der Befragten des Forschungsprojekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« werden in der Regel Arbeitskreise unterhalten, die nicht speziell für hochkonflikthafte Kontexte gegründet wurden, sondern sich zunächst auf alle Trennungs- und Scheidungsfamilien beziehen. Daneben gibt es auch Fachkräfte, die gute funktionierende Kooperationsbeziehungen pflegen, welche jedoch nicht in Arbeitskreisen institutionalisiert sind. Zugleich erwägen weitere Befragte aufgrund zunehmender hochkonflikthafter Fälle, Arbeitskreise mit dem Ziel zu etablieren, grundsätzliche Fragen zu Kindersachssachen bei Trennung und Scheidung fallübergreifend zu klären. Dies erscheint aus der Sicht der Befragten im Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« sehr sinnvoll, da den Arbeitskreisen im Kontext hochkonflikthafter Trennungs- und Scheidungsfamilien eine hohe Bedeutung zukommt, und zwar aus folgenden Gründen: Professionelle haben es in diesem Feld schwer, sich den bestehenden Konflikten und emotionalen Spannungen zu entziehen und mit den betroffenen Eltern in de-eskalierender Weise umzugehen sowie auf ihre kommunikative Strategie einzugehen. Für die Professionellen besteht tendenziell das Risiko, sich von den Eltern instrumentalisieren und gegeneinander ausspielen zu lassen. Dies kann eher verhindert werden, wenn die unterschiedlichen Akteure die *Handlungsaufträge* und *Arbeitsweisen* gegenseitig kennen und einschätzen können.

Gemeinsame *Vorgehensweisen* abzustimmen und fachliche *Standards* zu entwickeln, reduziert zugleich Handlungsunsicherheit und Aktionismus im Einzelfall. Denn gerade bei eskalierten Konflikten kann für die Professionellen ein hoher Handlungsdruck und Hilflosigkeit entstehen. Professionelle Akteure können sich durch diese Dynamik aufgefordert fühlen, über die Grenzen ihrer *Zuständigkeiten* hinweg Handlungsaufträge und Verantwortung anderer zu übernehmen oder eigene Aufgabenbereiche an andere zu übertragen. Hier können klar umrissene Grenzen beruflicher Zuständigkeiten entlastend für die Akteure sein.

Hinweis:

Zudem wirken fallübergreifende verlässliche und transparente Rahmenbedingungen vertrauensbildend auf die betroffenen Eltern. Sie geben auch ihnen Sicherheit im ansonsten unübersichtlichen Netz verschiedener AnsprechpartnerInnen. Gleichzeitig wirken klare Regeln und Grenzen indirekt strukturierend auf das Verhalten der Eltern ein und können die Konfliktbewältigung begünstigen.

Die Anwendung von fallübergreifenden Kooperationsvereinbarungen kann in Fällen konflikthafter Trennungs- und Scheidungsfamilien zu nachhaltigen Lösungen beitragen. Es muss trotzdem damit gerechnet werden, dass Konflikte ungelöst bleiben oder sich zuspitzen. Nach den im Forschungsprojekt

gewonnenen Erkenntnissen besteht zwar ein Grundkonsens der verfahrensbeteiligten professionellen Akteure in diesem Arbeitsfeld, Konflikte nicht durch fachliches Handeln zu verstärken, sondern mit den Eltern produktiv an einer Lösung zu arbeiten. Es gibt jedoch unterschiedliche Einschätzungen dazu, wie das gelingen kann. Insbesondere die folgenden drei Vorgehensweisen werden diskutiert:

- Gemeinsame Verfahren, die das elterliche Konfliktverhalten positiv beeinflussen können, werden vereinbart.
- Sehr klar fixierte Verfahren mit der Festlegung von Zielen werden vorgegeben; Umgangskontinuität ist dabei nur eine von mehreren Zielperspektiven.
- Den Eltern wird gemeinsam die Haltung vermittelt, dass alle Kinder ohne Ausnahme mit beiden Eltern Kontakt haben sollten; Ziel ist es, die Eltern zu überzeugen, sich auf Umgangskontakte zu einigen.

Hinweis:

Bei allen Vorteilen, die interdisziplinäre Kooperation verspricht, hat das Forschungsprojekt aber auch gezeigt, dass eine solche Verständigung mit von vornherein verabredeten Interventionszielen dazu führen kann, dass Eltern die Kooperation als gegen sich gerichtet erleben und sich von den Fachkräften distanzieren. Eine gemeinsame Haltung wird von den Eltern vor allem dann kritisch bewertet, wenn sie annehmen, die Professionellen folgten ausschließlich gesetzlichen Normen und vernachlässigten individuelle Bedürfnisse und Belastungen der Kinder oder Besonderheiten im Kontext häuslicher Gewalt. Des Weiteren ist die letzte der oben beschriebenen Vorgehensweisen – Umgang ohne Ausnahme – im Fachdiskurs umstritten. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass es keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen Umgang und Kindeswohl gibt. Beispielsweise wird bei lang anhaltenden Konflikten der Umgang für Kinder tendenziell zu einer Belastung (vgl. Kindler 2009).

KooperationspartnerInnen haben also die Aufgabe, einerseits zu analysieren, wie Eltern in die Lage versetzt werden können, den Rechtsanspruch des Kindes auf Umgang anzuerkennen und diesen Anspruch umzusetzen. Andererseits kann nicht auf eine differenzierte Entscheidung im Einzelfall verzichtet werden. Es ist also empfehlenswert zu überdenken, wie weitgehend KooperationspartnerInnen bzw. Arbeitskreise eine gemeinsame Haltung öffentlich vertreten sollen und inwiefern dies Einzelfallentscheidungen einschränken darf.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch in Kooperationsbeziehungen Konflikte unvermeidbar sind und nicht in allen Fragen Konsens hergestellt werden kann. Umso bedeutsamer scheint es demnach zu sein, eine *Konfliktkultur* innerhalb der Kooperation zu etablieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auf der einen Seite grundsätzlich von einem hohen Nutzen und damit von der Notwendigkeit fallübergreifender Kooperation auszugehen ist. Auf der anderen Seite bestehen die *Risiken* darin, dass intransparente Kooperationsbeziehungen das Misstrauen fördern können. Deshalb erscheint es sinnvoll, den betroffenen Eltern Kooperationsvereinbarungen zugänglich und damit *transparent* zu machen.

Hinweis:

Ein weiteres Risiko muss ebenfalls abgewogen werden: Im Rahmen fallübergreifender Kooperation besteht die Gefahr, dass Informationen über die Familie auf informellem Weg weitergegeben werden. Rechtliche Voraussetzung einer Datenweitergabe ist jedoch die Einwilligung des Betroffenen, wenn nicht aus Gründen einer Kindeswohlgefährdung eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

5.1.2 Fallbezogene Kooperation und Koordination

Fallübergreifende Kooperation kann die fallbezogene Zusammenarbeit der Professionellen nicht ersetzen. Die Kooperation im Einzelfall wird in fallübergreifenden Arbeitskreisen lediglich präzisiert und allgemein verbindlich gemacht und verbessert. Bei einer fallbezogenen Kooperation steht insbesondere die Kindperspektive im Zentrum. Dies geschieht mit dem Ziel, sich die unterschiedlichen Fachkenntnisse nutzbar zu machen und die Eltern zu einer Konfliktlösung bzw. Verhaltensänderung anzuregen.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass fallbezogene Kooperation datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt (s. Kapitel 5.3.1). Fallbezogene Kooperation findet in spezifischen Gesprächen zur Fallübergabe, Weiterverweisung und zur Rückmeldung an Jugendamt und Gericht statt.

Wie bereits angedeutet bietet der *frühe Termin* nach § 155, Abs. 2 FamFG bietet eine gute Möglichkeit, mit der fallbezogenen Kooperation zu beginnen.

Hinweis:

Eltern, die eine Vielzahl an Professionellen mit ihrem Konflikt befassen, sind häufig besonders unzufrieden mit der Situation, so die Forschungsergebnisse des Projekts »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«. Auch wenn kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der hohen Beteiligung von Professionellen und der hohen Unzufriedenheit der Eltern erkennbar ist, sollte im Einzelfall entschieden werden, wie die Anzahl von Professionellen weitgehend gering gehalten werden kann.

5.2 Juristische Professionen als Kooperationspartner

5.2.1 Kooperation mit RechtsanwältInnen

Aus Sicht der JugendamtsmitarbeiterInnen und BeraterInnen ist die Einbindung der RechtsanwältInnen in die Kooperation von hoher Bedeutung. Die Zusammenarbeit der elterlichen RechtsanwältInnen untereinander ist häufig die erste Kooperationsbeziehung, in der Weichen für das weitere Vorgehen gestellt werden. RechtsanwältInnen regen Eltern entweder zu außergerichtlichen Lösungen an und/oder dokumentieren die emotionale Empörung der ehemaligen PartnerInnen in Schriftsätzen.

Das Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« ergab, dass RechtsanwältInnen, die bislang noch nicht einigungsorientiert gearbeitet haben, durch die Kooperation ein neues Rollenverständnis entwickeln. Sie sehen sich nicht nur als InteressensvertreterInnen, sondern auch als VermittlerInnen im familiären Konflikt. Zugleich lernen sie durch die fallübergreifende Kooperation die Rückmeldungen ihrer MandantInnen über psychosoziale Angebote besser einschätzen. Des Weiteren erhoffen sich die RechtsanwältInnen, weniger hochkonfliktvolle Verfahren führen zu müssen.

Gerade von hochkonfliktvollen Eltern werden RechtsanwältInnen als wichtige Unterstützung bewertet. Schaffen es diese, sowohl die Interessen ihrer Mandantschaft zu vertreten als auch Wege zu einer Konfliktlösung aufzuzeigen, scheinen Eltern am ehesten bereit zu sein, mitzumachen. Gerade wenn erste Beratungsversuche gescheitert sind, trauen die Eltern ihren Rechtsvertretungen Unterstützung und Rat zu.

Im Forschungsbericht »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« berichten AnwältInnen davon, dass es für sie sehr nützlich war, die Arbeit der Beratungsstellen kennen zu lernen. Das erleichtert ihnen, ihre MandantInnen dort auch gezielt hin zu verweisen bzw. entsprechende Regelungen vor dem Familiengericht mit zu tragen.

5.2.2 Kooperation mit RichterInnen

Die befragten RichterInnen thematisieren ein strukturelles Dilemma, das die interprofessionelle Kooperation für sie vor folgendem Hintergrund notwendig macht: Die Kindschaftsrechtsreform geht von der grundlegenden Regelvermutung aus, dass alle Kinder Kontakt zur ihren getrennt lebenden Eltern haben sollten. Hierin wird nicht nur ein Entscheidungs-, sondern vielmehr ein Herstellungsauftrag gesehen, der sich auf private Beziehungen bezieht. Dieser Herstellungsauftrag wird durch Kontaktabbrüche zwischen Elternteil und Kind sowie Nichteinhaltungen von Umgangsvereinbarungen gerade bei Hochkonfliktfamilien ständig unterlaufen. Zudem wirkt sich die destruktive Beziehungsdynamik zwischen den getrennten Eltern unmittelbar auf den Arbeitsumfang und die Erfolgsaussichten richterlichen Handelns aus. FamilienrichterInnen geraten damit in eine Helferposition, die vor allem psychosoziale Fertigkeiten voraussetzt. Der implizite Arbeitsauftrag von FamilienrichterInnen rückt damit sehr nahe an psychosoziale Berufe heran. Kooperation kann deshalb von richterlicher Seite als Versuch gesehen werden, solche psychosozialen

Kompetenzen im Verfahren für das Gericht verfügbar zu machen und damit die Wirksamkeit der Familiengerichtbarkeit gerade im Sinne der gesetzlichen Regelvermutung des § 1684 Abs. 1 BGB wieder herzustellen.

Hinweis:

Gerichtliche Regelungen werden von hochkonflikthaften Eltern noch viel kritischer bewertet als beraterische Interventionen. Nur ein geringer Teil der Eltern sieht dadurch den Konflikt reduziert oder die Situation des Kindes verbessert. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« sprechen gegen die häufige These, dass das Konfliktniveau erst durch das Verfahren entsteht. Allerdings deutet sich an, dass das Selbstwirksamkeitserleben von Eltern unter einem laufenden Verfahren leidet.

Ein Kritikpunkt an gerichtlichen Regelungen seitens der Eltern ist deren praktische Umsetzbarkeit. Die Eltern fordern, dass RichterInnen darüber informiert sein sollten, ob z.B. eine Beratung oder eine Umgangsbegleitung überhaupt zur Verfügung steht. Ein weiteres Problemfeld stellt der Wunsch der Eltern dar, dass das Familiengericht sich ausführlich mit ihrer Situation auseinandersetzt. Dies wird in einem frühen, ersten Termin angesichts der richterlichen Arbeitsbelastung häufig schwer möglich sein und erfordert eine entsprechende Organisation der gerichtlichen Abläufe.

Wie unter Punkt 5.1.1 bereits angedeutet, handelt das Familiengericht auf der Grundlage des FamFG und der Logik des gerichtlichen Verfahrens. Jugendämter und Beratungsstellen arbeiten dagegen auf der Grundlage des SGB VIII. Sie folgen dabei den fachlichen Standards sozialpädagogischer Verfahren und psychosozialer Beratung. Den Schnittstellen zwischen beiden Systemen kommt eine besondere Bedeutung zu. Im folgenden Unterkapitel liegt der Schwerpunkt zum einen auf dem Übergang der Eltern vom Gericht bzw. Jugendamt in die Beratung und zum anderen auf der Rückmeldung über das Ergebnis der Beratung an Gericht und Jugendamt.

5.3 BeraterInnen als Kooperationspartner

5.3.1 BeraterInnen zwischen Kooperation und Vertrauensschutz¹¹

Aus der BeraterInnenperspektive wird die Zusammenarbeit im Einzelfall von einem Spannungsfeld zwischen transparenten und verlässlichen KooperationspartnerInnen einerseits und der Aufgabe, den Eltern einen geschützten Raum für persönliche Themen anzubieten andererseits bestimmt (vgl. Weber 2009).

Für Beratung gilt der Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII und die gesetzliche Regelung in § 203 StGB. Personenbezogene Daten dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn die Betroffenen einwilligen oder eine gesetzliche Befugnis besteht. Eine gesetzliche Befugnis (Offenbarungsbefugnis), Daten an das Familiengericht weiterzugeben, besteht nach § 65, Abs. 1 Nr. 2 SGB

¹¹ Vgl. zur informationellen Selbstbestimmung Papenheim & Baltes (2009).

VIII nur im Fall einer Kindeswohlgefährdung. In Fällen hochkonflikthafter Trennungs- und Scheidungsfamilien ist jedoch eine Kindeswohlgefährdung eher eine Ausnahme (s. Kapitel 3). Wenn allerdings die Konflikte der Eltern und entsprechende Begleitumstände zu einer hohen Belastung des Kindes führen und es in seiner Entwicklung gefährdet ist, sind BeraterInnen befugt, zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos Informationen an die dafür zuständigen Fachkräfte weiterzugeben (§ 65 Abs. 1 Nr. 4, § 8a SGB VIII). Bis auf diese beiden Ausnahmen können BeraterInnen nicht ohne Einwilligung der Eltern Informationen an das Jugendamt und das Familiengericht weitergeben. BeraterInnen sollten jedoch trotz der oben genannten Befugnis betroffenen Eltern gegenüber einen solchen Schritt transparent machen, und sie in die Weitergabe von Informationen einbeziehen. Dies gilt, soweit dadurch das Kind nicht gefährdet wird.

Hinweis:

In der *fallübergreifenden Kooperation* gilt es zu besprechen und transparent zu machen, welche Informationen über Einzelfälle weitergegeben werden. Dies ist wichtig, um ein Ineinandergreifen der jeweiligen Arbeit zu gewährleisten. Ebenso sollte geklärt werden, auf welche Weise eine Einverständniserklärung der Eltern schriftlich eingeholt wird. Abgestimmt werden sollte jedoch auch, welche Beratungsinhalte aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht weitergegeben werden.

Der Informationsaustausch zwischen RichterInnen bzw. Jugendamtsmitarbeiterinnen und BeraterInnen sollte auf zwei Ebenen festgelegt werden: zum einen wie und welche Informationen die BeraterInnen vor Beginn der Beratung von Gericht bzw. Jugendamt erhalten; zum anderen wie und welche Rückmeldungen die BeraterInnen an die beiden Institutionen geben.

Zunächst soll es um die *Informationen von Gericht bzw. Jugendamt an BeraterInnen* gehen. Hier ist zu klären und allen Beteiligten transparent zu machen, welche Informationen – Anhörungsprotokolle, Aktennotizen etc. – die BeraterInnen vor Beginn der Beratung erhalten. Dabei ist für BeraterInnen zu überdenken, inwieweit Informationen im Vorfeld der Beratung ihre Haltung gegenüber den betroffenen Eltern beeinflusst.

Bei den *Rückmeldungen von BeraterInnen an Gericht bzw. Jugendamt* gibt es zwei Varianten, wie die BeraterInnen Informationen weitergeben können. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt und diskutiert (vgl. Weber/Albers-tötter 2010):

- BeraterInnen geben keine Informationen an das Jugendamt oder Gericht: Der Nachteil einer solchen Vorgehensweise ist, dass den RichterInnen und JugendamtsmitarbeiterInnen beispielsweise bei gescheiterter Beratung keine Anhaltspunkte vorliegen, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden bzw. Unterstützung anzubieten.
- BeraterInnen holen das Einverständnis bei den Eltern ein, um ausgewählte Informationen weiterzugeben: Diese Art der Informationsweitergabe scheint in hochkonflikthaftern Fällen teilweise nötig zu sein, da die anderen involvierten Fachkräfte bei einem Abbruch oder einem ergebnislosen Abschluss des Beratungsprozesses informiert sein sollten. Folgende Themen können bei einem Informationsaustausch zwischen BeraterInnen und JugendamtsmitarbeiterInnen bzw. RichterInnen eine Rolle spielen:

- Inanspruchnahme des Erstgesprächs
- Fortdauer der Beratung
- Unterbrechung oder Abbruch der Beratung durch die Eltern
- Beendigung der Beratung durch die Beratungsstelle
- Ergebnis der Beratung: Vereinbarung zwischen den Eltern
- Gründe für das Scheitern der Beratung
- Situation des Kindes
- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die BeraterInnen übermitteln bei diesem Vorgehen dem Jugendamt bzw. Gericht Rahmendaten über die Beratung. Wichtig ist, die Eltern vor Beginn der Beratung über dieses Vorgehen zu informieren und dafür zu gewinnen sowie ihre Einwilligung zu erhalten. Trotz einer Einwilligung sollten BeraterInnen die betroffenen Eltern über den konkreten Informationsaustausch in Kenntnis setzen und wichtige Inhalte aus Gesprächen mit anderen Fachkräften an sie zurückmelden.

Hinweis:

Zu beachten ist: Eine allgemeine Schweigepflichtentbindung, bei der nicht festgelegt ist, mit wem genau und zu welchem Anlass Informationen ausgetauscht werden, ist rechtlich nicht zulässig.

Informationsaustausch zwischen BeraterInnen und anderen KooperationspartnerInnen

Für BeraterInnen kann es aus fachlichen Gründen wichtig sein, mit weiteren KooperationspartnerInnen, wie JugendamtsmitarbeiterInnen, Verfahrensbeiständen oder Sachverständigen im Einzelfall Kontakt aufzunehmen und Informationen auszutauschen (s. Kapitel 4.2.2). Dies kann entweder im frühen Termin geklärt werden, oder es kann dafür im laufenden Beratungsprozess eine Einwilligung von den Eltern eingeholt werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Eltern bereit sind, einem Informationsaustausch zuzustimmen. Unter den hochkonflikthaften Eltern gibt es zwei Tendenzen: Da sind zum einen die Eltern, die von sich aus (großzügig) Daten weitergeben, um damit auf ihre Schwierigkeiten und Lösungsideen aufmerksam machen oder sich argumentativ besser gegen den anderen Elternteil durchzusetzen. Zum anderen gibt es eine Gruppe von Eltern, die sich sehr skeptisch gegenüber einem Informationsaustausch zeigt, da sie bereits schon einmal einen persönlichen Nachteil daraus erfahren haben oder einen solchen befürchten. In beiden Fällen ist es Aufgabe der BeraterInnen, gemeinsam mit den Eltern darüber zu sprechen, was sie sich von einer Informationsweitergabe erhoffen bzw. was sie befürchten. Beides sollte in Beratungsgesprächen thematisiert werden.

Bei hochkonflikthaften Eltern sollte im Einzelfall überdacht werden, inwieweit Informationen mündlich oder schriftlich weitergegeben werden. Eine mündliche Stellungnahme signalisiert, dass es sich um einen gemeinsamen Dialog und einen Aushandlungsprozess handelt und nicht um Problemzuschreibungen. Mündliche Äußerungen können allerdings zu Missverständnissen

führen. Sie erfordern eine hohe kommunikative Kompetenz aller Beteiligten. Bei einer schriftlichen Einlassung kann jede Formulierung in ihrer Wirkung auf die betroffenen Eltern entscheidend und Auslöser für Rechtfertigungen oder »Gegenangriffe« ihrerseits sein.

5.3.2 Die Gestaltung der Beratungsprozesse im Kontext der Kooperation

Wie bereits in Kapitel 4 erörtert wurde, kann im Kontext hochkonflikthafter Trennungs- und Scheidungsfamilien kaum auf fachlich etablierte und sicher zu vertretende Beratungsmethoden zurückgegriffen werden. Umso wichtiger ist es für BeraterInnen, sich in die interprofessionelle Kooperation einzubringen und sich über erfolgreiche Beratungsmethoden und -techniken auszutauschen. Die konkrete methodische Umsetzung der Beratung bleibt jedoch das Kernstück der Beratungsarbeit selbst und sollte nicht in der fallübergreifenden Kooperation festgelegt werden. Dennoch kommt den BeraterInnen bei Fragen des Vorgehens in folgenden Themenbereichen eine wichtige Rolle bei der interprofessionellen Kooperation zu:

Indikation für Beratung

Bereits in der Vergangenheit delegierten Jugendämter Beratungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung (nach §§ 17, 18 oder 28 SGB VIII) an Beratungsstellen öffentlicher und freier Träger. Auch viele RechtsanwältInnen im Familienrecht ermunterten ihre MandantInnen bislang zu solch einem Schritt. Zunehmend werden nun auch Familiengerichte Eltern nach dem ersten frühen Termin an Beratungsstellen verweisen. Das zeigt einerseits die Wertschätzung für diese anspruchsvolle Arbeit. Andererseits birgt es auch die Gefahr der Überschätzung der Möglichkeiten von Beratung.

Hinweis:

Die Angaben von Eltern und BeraterInnen verweisen darauf, dass Beratung bei hochkonflikthafter Familien das »Mittel der Wahl« sein kann, aber nicht das »Mittel für alle Fälle«. Gerade der »Beratungsoptimismus« des FamFG macht es nötig, einerseits die Weiterentwicklung von Beratungsansätzen und die Ausbildung von BeraterInnen zu fördern, andererseits aber auch die Indikationen für erfolgreiche Hochkonfliktberatung zu schärfen.

Ergebnisse des Forschungsprojekts und Erfahrungen von PraktikerInnen sprechen dafür, dass das Konfliktniveau maßgeblich dafür ist, welche Interventionen den größten Erfolg versprechen: Mediation oder gewöhnliche Scheidungs- und Trennungsberatung scheinen am ehesten bei niedrigem Konfliktniveau angezeigt. Elternkurse und *spezifische Formen* von Beratung und Mediation sind besser geeignet für Fälle mit höherem Konfliktniveau. Umgangsbegleitung mit flankierender Konfliktberatung ist in vielen Fällen für noch höhere Konfliktniveaus angemessen. Einen stärkeren Eingriff bei höchstem Konfliktniveau stellen schließlich lösungsorientierte Begutachtung und Einrichtung

einer Umgangspflegschaft dar. Schließlich gibt es auch Fälle, bei denen nur in Kombination von gerichtlichen Entscheidungen, einstweiligen Anordnungen und psychosozialen Hilfen eine Konfliktreduzierung möglich ist.

BeraterInnen sollten also bei fallübergreifender Kooperation ihr Erfahrungswissen und ihre Kenntnisse über wissenschaftliche Befunde einbringen, um die Frage zu klären, wann und für welche Konfliktkonstellationen Beratung eine geeignete Hilfe sein kann (s. Kapitel 4).

Hinweis:

Im Einzelfall sollten vor der Entscheidung über eine Beratung folgende Fragen geklärt sein:

- Welche Hilfen gab es schon?
- Welche Erfahrungen haben die Eltern mit bereits erfolgter Beratung oder anderen Interventionen gemacht?
- Was denken die Eltern, wieso bisherige Hilfen nicht geeignet waren?
- Was spricht für oder gegen eine Beratung mit beiden Elternteilen?
- Welche Unterstützung braucht das Kind? Inwieweit sollte es selbst Beratung erhalten?
- Was ist geeigneter: eine richterliche Entscheidung oder ein Hinwirken auf Einvernehmen durch Beratung oder beides?

Übergänge und Klärung von Aufträgen durch FamilienrichterInnen und JugendamtsmitarbeiterInnen bei angeordneter Teilnahme der Eltern an Beratung

Übergänge und Klärung von Aufträgen durch FamilienrichterInnen und JugendamtsmitarbeiterInnen bei angeordneter Teilnahme der Eltern an Beratung
Das Familiengericht kann die Teilnahme der Eltern an Beratung anordnen, um zwischen den Eltern ein Einvernehmen herbeizuführen (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG). Wichtige Voraussetzung dafür ist, dass RichterInnen die Beratungskonzepte der BeraterInnen gut kennen, um nicht Lösungen zu versprechen, die nicht erreicht werden können. Es empfiehlt sich deshalb, in der fallübergreifenden Kooperation die Möglichkeiten und Grenzen angeordneter Beratung bei hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien zu klären.

Hinweis:

BeraterInnen sollten bei der fallübergreifenden Kooperation einbringen, welche Aufträge der RichterInnen an die Eltern günstig, und welche eher hinderlich sind bzw. von Beginn an nicht zum Gelingen der Beratung beitragen. Zudem ist im Einzelfall zu klären, inwieweit die Anordnung auch für das Kind gilt und in welcher Form das Kind an Beratung teilnimmt.

Aufgabe des Jugendamts ist es zu klären, welche Beratungsstellen bereit sind, eine gerichtlich initiierte Beratung durchzuführen. Es ist außerdem dafür zuständig, die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen (§ 36a, 79 SGB VIII). Es muss geklärt werden, ob ein direkter Kontakt zwischen FamilienrichterInnen und BeraterInnen bestehen soll.

Es gibt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, Aufträge an die betroffenen Eltern und BeraterInnen zu vermitteln:

- RichterInnen übermitteln den Auftrag im frühen Termin an Eltern und BeraterInnen (§ 155, Abs. 2 FamFG) oder telefonisch bzw. schriftlich an die BeraterInnen.
- JugendamtsmitarbeiterInnen übermitteln den Auftrag des Gerichts an die BeraterInnen, und zwar in einem gemeinsamen Erst-/Übergabegespräch mit den Eltern oder telefonisch bzw. schriftlich.

Unabhängig davon, welche dieser Möglichkeiten angewandt wird, sollte sie für alle KooperationspartnerInnen und betroffenen Eltern klar und transparent sein. Zudem ist wichtig, dass die Fragestellung der RichterInnen, die in der Beratung geklärt bzw. bearbeitet werden soll, eindeutig formuliert ist und Eltern sowie BeraterInnen darum wissen (vgl. Weber & Alberstötter 2010).

Hinweis:

In der Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern empfiehlt es sich, den betroffenen Eltern den Auftrag von Gericht und Jugendamt in Gegenwart der BeraterInnen zu übermitteln.

Dies ist sinnvoll, um den Eltern zu zeigen, dass BeraterInnen vor der Anmeldung oder im Einzelgespräch mit dem anderen Elternteil nicht beeinflusst werden konnten. Ein weiterer Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass das Gericht seinen Auftrag allen Beteiligten transparent macht und die BeraterInnen wichtige Informationen für den Beratungsbeginn erhalten. Zusätzlich können Vereinbarungen miteinander getroffen und Zuständigkeiten festgelegt werden. Klar ist, dass ein solches Vorgehen konkrete Absprachen braucht.

Fazit: RichterInnen und BeraterInnen haben die Chance, mit angeordneter Beratung Eltern für Beratung zu gewinnen, die sie sonst nicht erreichen könnten. Vor allem hochkonflikthafte Eltern können dadurch für Veränderungsprozesse gewonnen werden (vgl. Conen 2007).

Wie kann der Übergang von Gericht bzw. Jugendamt zur Beratung gestaltet werden?

Wie kommt es zum ersten Beratungstermin?

Als Antwort auf diese Frage gibt es drei Möglichkeiten:

- BeraterInnen sind beim frühen Termin anwesend und vereinbaren mit den Eltern einen Termin.
- RichterInnen oder JugendamtsmitarbeiterInnen kennen freie Termine der Beratungsstelle und vergeben sie an die betroffenen Eltern.
- Eltern nehmen selbst den Kontakt zur Beratungsstelle auf.

Wenn die Eltern von sich aus Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen wollen, sollten sie verpflichtet werden, dies bis zu einem benannten Termin zu tun und dem Jugendamt Rückmeldung darüber zu geben.

Einzelgespräche mit Eltern

Wie das Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« zeigt, sind bei hochkonflikthaften Eltern zu Beginn des Beratungsprozesses eher Einzel- als Paargespräche angezeigt. Die zuständigen BeraterInnen sollten gemeinsam ein Konzept entwickeln, wann und wie sie unter Einhaltung des Vertrauensschutzes gemeinsame Elterngespräche initiieren können. Ausgesprochen wichtig ist dabei eine klare Vereinbarung mit den Eltern sowie Klarheit der BeraterInnen über ihren Handlungsauftrag, denn hochkonflikthafte Eltern haben in der Regel kein Interesse daran, dass der andere Elternteil erfährt, was in der Beratung gesprochen wurde. Gleichzeitig sollten die BeraterInnen darauf achten, dass die Verantwortung für eine Lösung bei den Eltern bleibt. Gemeinsame Gespräche sind zwar ein Ziel der Beratung. Sie sollten allerdings zu einem geeigneten Zeitpunkt stattfinden und setzen die Zustimmung beider Elternteile voraus.

Da BeraterInnen in Einzelgesprächen in der Regel empathisch mit dem Betroffenen sind, liegt eine besondere Herausforderung darin, in der Anbahnung oder Durchführung von gemeinsamen Gesprächen Verständnis für beide Elternteile zu haben und ihre jeweils unterschiedlichen Perspektiven anzuerkennen.

Beratung mit Kindern

Wie in Kapitel 3 beschrieben, sollte Kindern aus hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien unabhängig von ihren Eltern Hilfemaßnahmen angeboten werden. Falls im *Vorfeld der Beratung* mit dem Kind bereits andere Interventionen stattgefunden haben, kann eine fallbezogene Kooperation von besonderer Relevanz sein.

Hinweis:

Um mehrmalige Tests und Befragungen des Kindes zu vermeiden, muss in einem systematischen Vorgehen festgelegt sein, wie BeraterInnen von anderen Fachkräften über bereits erfolgte Befragungen und Hilfeangebote erfahren. Zudem ist zu klären, wie BeraterInnen die Informationen über das Kind in ihre eigene Arbeit bzw. Beratung einbeziehen und wie sie eine Entscheidung über ein angemessenes Unterstützungsangebot treffen.

Im weiteren Verlauf ist unter den KooperationspartnerInnen abzusprechen, wie die unterschiedlichen *Informationen über die Belastungen* des Kindes zusammengeführt und wie diese an die Eltern zurückgemeldet werden. Die Rückmeldung an die Eltern kann hilfreich sein, um ihre Aufmerksamkeit auf ihr Kind zu richten und damit sie sich aktiv an der Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten für ihr Kind beteiligen.

Nach dem *Scheitern einer Beratung* muss das Familiengericht über weitere Schritte in Bezug auf das Kind entscheiden. Es ist deshalb auf fachkundige Informationen zur Situation des Kindes angewiesen. BeraterInnen wird auch nach einer gescheiterten Beratung die Situation des Kindes oft besser bekannt sein als dem Gericht oder Jugendamt. Wenn dies der Fall ist, sollten sie das Familiengericht über die Entwicklungssituation und Belastungen des Kindes

oder Jugendlichen informieren, um Fehlindikationen des Gerichts zu vermeiden. Voraussetzung ist allerdings, dass die BeraterInnen dazu vor der Beratung eine Einwilligung der Eltern eingeholt haben. Je nach Alter sollte auch das Kind selbst über die Informationsweitergabe informiert werden.

Beratung in Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und dem besonderen Vertrauensschutz in persönlichen und erzieherischen Hilfen (§§ 8a Abs. 2, 65 Abs. 1, Satz 4 SGB VIII)

BeraterInnen sind wie alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungserbringung auch den Schutz des Kindeswohls im Blick zu behalten (§ 8a SGB VIII). Diese Pflicht gewinnt bei der Beratung hochkonflikthafter Eltern eine besondere Bedeutung. Wie oben dargestellt, verlieren solche Eltern über ihren Streit das Wohl des eigenen Kindes oft aus dem Blick. Insbesondere durch ihr Konfliktverhalten werden Kinder sehr belastet. BeraterInnen sollten dann prüfen, ob sie Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls erkennen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn große Belastungssymptome beim Kind vorliegen, es sich nicht altersgemäß entwickelt, eine Fehlentwicklung der Eltern-Kind-Beziehung vorliegt oder die Erziehungsfähigkeit der Eltern in Frage steht.

Die BeraterInnen sind dann gehalten, das Risiko einer Kindeswohlgefährdung abzuschätzen. Nach den Grundsätzen fachlichen Handelns in der institutionellen Beratung stellen sie diese Beratung im multidisziplinären Fachteam vor. Wenn ihm keine in Fragen des Kinderschutzes erfahrene Fachkraft angehört, ist diese hinzuziehen. Wenn das Wohl des Kindes nicht mehr mit den Mitteln der Beratung gesichert werden kann, werden die BeraterInnen - in der Regel mit Kenntnis der Eltern - das Jugendamt informieren. Das Jugendamt bietet dann je nach Fallkonstellation weitergehende Hilfen an oder ruft das Familiengericht an.

Zusammenfassung

Das Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« zeigt, dass interprofessionelle Kooperation die Arbeitszufriedenheit aller beteiligten Professionen erhöht. Zugleich erscheint ihnen die eigene Arbeit effizienter, da weniger Zeit damit verloren geht, im Einzelfall Strukturen zu klären, Absprachen zu treffen und nicht zuletzt eine stärkere Kollegialität der Professionen untereinander zu entwickeln. Dabei sollten jedoch die unterschiedlichen Rollen, Kompetenzen und Handlungsaufträge aufrechterhalten bleiben. Eine fachliche Begründung dafür liegt in den Reichweiten der unterschiedlichen professionellen Ansätze, gerade im Hinblick auf elterliche Einigungen und Kindeswohl.

6 Schluss

Hochkonfliktliche Eltern in Scheidung und Trennung zeigen eine deutlich verringerte Offenheit gegenüber beraterischen Interventionen. Zugleich haben sie einen hohen Bedarf an Unterstützung, insbesondere zur Förderung von erlebter Selbstwirksamkeit in der Beziehung zum ehemaligen Partner. In ihrem konfliktreichen Alltag sind Mütter und Väter nur bedingt imstande, die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen. Das kindliche Erleben spiegelt die Hochkonfliktlichkeit der Eltern als zwei sehr unterschiedliche Reaktionen wieder: Entweder als sehr hohe Belastung mit offensichtlichem Hilfebedarf oder aber als scheinbar gute Anpassung, die vor allem durch Ausblenden der Konflikte und der eigenen Belastungen erreicht wird. Beides spricht für die Notwendigkeit, die Situation von Kindern in hochkonfliktlichen Familien gründlich abzuklären und sie durch Interventionen vor emotionalen und sozialen Risiken zu schützen. Auch wenn im Feld der professionellen Arbeit mit dieser speziellen Gruppe von Scheidungs- und Trennungsfamilien noch Verunsicherung herrscht, scheinen gerade der regionale fachliche Austausch unter den beteiligten Akteuren sowie eine Anpassung der Interventionen aneinander für viele Professionelle eine wichtige Perspektive für erfolgreiche Praxis zu sein.

Vor dem Hintergrund einer hohen Erwartung des neuen FamFG an die Beratungsarbeit ist es erforderlich, spezialisierte Interventionen für hochkonfliktliche Eltern weiter zu entwickeln und auszubauen, um Kinder vor den aufgezeigten Belastungen wirkungsvoll zu schützen. Insbesondere ist dabei auf einen angemessenen Einbezug der Kinder in diese Hilfen zu achten sowie darauf, Fortbildungen und fachliche Kooperation zu fördern.

7 Literatur

- Baris, Mitchell A., Coates, Christine A. & Duvall, Betsy B. et al. (2001): Working with high-conflict families of divorce. A guide for professionals, New Jersey: Aronson.
- Bröning, Sonja (2009): Kinder im Blick: Theoretische und empirische Grundlagen eines Gruppenangebotes für Familien in konfliktbelasteten Trennungssituationen. Münster: Waxmann.
- Carl, Eberhard & Eschweiler, Peter (2005): Kindesanhörung – Chancen und Risiken. Neue Juristische Wochenschrift, 1681-1686.
- Conen, Marie-Luise (2007): Eigenverantwortung, Freiwilligkeit und Zwang. In: ZKJ. 4, S. 370-375.
- Dietrich, Peter S. & Paul, Stephanie (2006): Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung. Differentielle Merkmale und Erklärungsansätze. In M. Weber & H. Schilling (Hrsg.), Eskalierte Elternkonflikte, S. 13-28. Weinheim: Juventa.
- Dietz, Hannelore, Krabbe, Heiner & Thomsen, Sabine C. (2008): Familien-Mediation und Kinder: Grundlagen, Methodik, Techniken. Köln: Bundesanzeigerverlag.
- Doolittle, David B. & Deutsch, Robin (1999): Children and high-conflict divorce: Theory, research, and intervention. In Robert M. Galatzer-Levy & Louis Kraus (eds.), The scientific basis of child custody decisions (pp. 425-440), New York, Weinheim: John Wiley & Sons, Inc.
- Dunn, Judy & Plomin, Robert (1990): Separate lives. Why siblings are so different. New York: Basic Books.
- Fichtner, Jörg (2006): Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Praxisprojekte: Expertise aus dem Projekt ‚Hochstrittige Elternschaft - Aktuelle Forschungslage und Praxissituation Expertise im Auftrag des DJI München. www.dji.de/hochkonflikt.
- Fichtner, Jörg, Dietrich, Peter S., Halatcheva, Maya, Hermann, Ute & Sandner, Eva (2010): Wissenschaftlicher Abschlussbericht aus dem Verbundprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«, Deutsches Jugendinstitut e.V., München.
- Fthenakis, Wassilios E. (2008): Begleiteter Umgang von Kindern, München: Beck.
- General Anxiety Scale for Children (GASC): deutschsprachige Adaptation von Schick, Andreas (2000). Das Selbstwertgefühl von Scheidungskindern. Determinanten und Angst-Puffer-Funktion. Regensburg: S. Roderer Verlag.
- Glasl, Franz (2004): Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. Bern; Stuttgart: Paul Haupt; Verlag Freies Geistesleben.
- Gödde, Mechthild & Walper, Sabine (2001): Elterliche Konflikte aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen: Die deutsche Kurzfassung der Children's Perception of Interparental Conflict Scale (CPIC). Diagnostica, 47, 18-26.
- Homrich, Alicia M., Muenzenmeyer-Glover, Michelle & Blackwell-White, Alice (2004). Program Profile. The Court Care Center for Divorcing Families. Family Court Review, 41 (1), 141-161.

- Johnston, Janet R. (1999): Developing and Testing Group Interventions for Families at Impasse. Executive Summary. Report to the Administrative Offices of the Court, California, USA.
- Kelly, Joan (2003): Parents with enduring child disputes: multiple pathways to enduring disputes. *Journal of Family Studies*, 9 (1), 37-50.
- Kindler, Heinz (2006): Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: Kavemann, B. & Kreyszig, U. (Hrsg): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.
- Kindler, Heinz (2009): Umgang und Kindeswohl. Empirische Befundlage und Folgerungen. In: *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 3/2009, S. 110–114.
- Krohne, Heinz W. & Pulsack, Andreas (1995): *Erziehungsstilinventar (ESI)*. Hogrefe-Testzentrale.
- Lohaus, Arnold, Eschenbeck, Heike, Kohlmann, Carl-Walter & Klein-Heßling, Johannes (2006): Fragebogen zur Erhebung von Stress und Stressbewältigung im Kindes- und Jugendalter (SSKJ 3-8). Hogrefe-Testzentrale.
- Loschky, Anne (2009): Beratung von Familien im Auftrag Dritter: Gerichtlich angeordnete Beratungen gemäß § 156 FamFG. In: *Frühe Kindheit*. 04, S. 18-21.
- Meysen, Thomas (2009): *Das Familienverfahrensrecht - FamFG*, Köln: Bundesanzeigerverlag.
- Negative Divorce Event Schedule (DESC): Sandler, Irwin N., Woichik, Sharlene, A., Braver, Sanford, L. & Fogas, Bruce, S. (1986): Significant events of children of divorce. In: Stephen. M. Auerbach, and Arnold L. Stolberg (Eds.), *Crisis intervention with children and families* (pp.65-83). Washington: Hemisphere Publishing Corporation.
- Papenheim, Heinz-Gert & Baltes, Joachim (2009): Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. In: Papenheim, Heinz-Gert & Baltes, Joachim. *Verwaltungsrecht für die Soziale Praxis*. Recht für die Soziale Praxis: Frechen. 21. überarb. Auflage.
- Paul, Stephanie & Dietrich, Peter S. (2006): *Genese, Formen und Folgen »Hochstrittiger Elternschaft« -Nationaler und internationaler Forschungsstand*. Reihe Wissenschaft für alle. Deutsches Jugendinstitut: München/Halle.
- Paul, Stephanie (2008): *Aktueller Stand der nationalen und internationalen Forschung zu Folgen bei Kindern durch hochkonfliktvolle Trennungen. Expertise im Rahmen des Forschungsprojektes »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«*. Deutsches Jugendinstitut: München.
- Paul, Stephanie & Dietrich, Peter S. (2006): *Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft - Nationale und internationale Befunde (Expertise im Auftrag des DJI München)*. www.dji.de/hochkonflikt.
- Petermann, Franz & Jäger, Reinhold S. (1995): *Aussagen-Liste zum Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen (ALS)*. Hogrefe-Testzentrale.
- Roos, Klaus & Gimber-Roos, Regina (2010): *Ökonomische Folgen von Hochstrittigkeit*. Expertise im Auftrag des DJI München. www.dji.de/hochkonflikt.
- Rossmann, Peter (2005): *Depressionsinventar für Kinder (DTK)*. Hogrefe- Testzentrale.

- Santen, Eric van & Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis: Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Verlag Deutsches Jugendinstitut: München.
- Schmidt-Denter, Ulrich (2000): Entwicklung von Trennungs- und Scheidungsfamilien: Die Kölner Längsschnittstudie. In Klaus A. Schneewind (Hrsg.), Familienpsychologie im Aufwind (203-221). Göttingen: Hogrefe.
- Seitz, Willi & Rausche, Armin (2004): Persönlichkeitsfragebogen für Kinder und Jugendliche (PFK 9-14). Hogrefe-Testzentrale.
- Skalen »Elterliche Zusammenarbeit«, »Parentifizierung«, und »Loyalitätskonflikte« aus dem Methodeninventar des Forschungsprojekts »Familien in Entwicklung – Kinder und Jugendliche in Deutschland« (DFG), 1994-2004, Ludwig-Maximilians-Universität München & Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- Spindler, Manfred (2008): Hochstrittige Trennung und Scheidung: Definition, Interpretation und Intervention. In Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Heft 3/2008, S. 98-106.
- Stötzel, Manuela (2004): Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft? Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft (gemäß § 50 FGG) unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes. Unveröffentlichtes Manuskript. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm.
- Stupka, Tanja (2002): FAGS: Fragebogen zur Analyse der Situation von Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht nach Trennung oder Scheidung. Verfügbar unter: <http://www.zpid.de>.
- Wallerstein, Judith, S. & Lewis, Julie M. (2001): Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 2, 65 – 72.
- Walper, Sabine (2006): Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung. In D. F. e.V. (Ed.), Sechzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 14. bis 17. September 2005 in Brühl (100-130). Bielefeld: Gieseking Verlag.
- Weber, Matthias & Schilling, Herbert (2006): Eskalierte Elternkonflikte: Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen, Weinheim, München: Juventa.
- Weber, Matthias (2009): Neue Herausforderung für die Beratung. In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 8/9 2009, S. 324-329.
- Weber, Matthias & Alberstötter, Ulrich (2010): Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von Interventionen bei hochstrittigen Scheidungs- und Trennungsfamilien: Expertise aus dem Projekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«
- Winkelmann, Susanne (2005): Elternkonflikte in der Trennungsfamilie als Risikobedingung kindlicher Anpassung nach Trennung und Scheidung (Dissertation Dortmund).

Internetquellen:

www.destasis.de

www.testzentrale.de

www.ak-cochem.de

www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/Service/jhaktuell/0209/

www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/beschleunigtes_familienverfahren.html

www.hannfampraxis.de

www.karlsruherweg.de/fileadmin/Entwurf/2008-07-23_Erklaerung_zum_Karlsruher_Weg_endgueltige_Fassung_.pdf

A Anhang

I. Erhebungsschritte und Stichprobengröße

Insgesamt erfolgten im Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« folgende Erhebungen durchgeführt:

- Quantitative Befragung von 158 Elternteilen in Trennung und Scheidung, in insgesamt 31 Fällen konnten beide Ex-PartnerInnen befragt werden.
- Qualitative Einzelinterviews mit 44 Elternteilen; in 17 Fällen konnten beide Ex-PartnerInnen befragt werden
- Testdiagnostik und teilstandardisierte Einzelinterviews mit 29 Kindern der interviewten Elternteile
- Quantitative Befragung von 19 Fachkräften der psychosozialen Beratung zu 30 Fällen
- Qualitative fallbezogene Interviews mit 17 Fachkräften der psychosozialen Beratung zu 27 Fällen
- 7 Gruppendiskussionen mit Beraterteams
- 6 Gruppendiskussionen mit interdisziplinären Arbeitskreisen »Trennung und Scheidung«

Alle weiteren Informationen und Ergebnisse über das Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« sind im wissenschaftlichen Abschlussbericht nachzulesen (Fichtner u.a. 2010).

II. Hinweise zur Diagnostik von hochkonflikthaften Familien

Diagnostik des Konflikterlebens der Kinder

Die Erfassung des Erlebens der elterlichen Trennung durch die Kinder stellt den diagnostischen Kernbereich dar. Denn die dauerhaft erlebte Belastung durch die elterlichen Auseinandersetzungen bildet den Ausgangspunkt für mögliche weitreichende Risiken in verschiedenen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Zur Erfassung des kindlichen Erlebens der elterlichen Trennung wurden die deutsche Kurzversion der Children's Perception of Interparental Conflict Scale (CPIC), Skalen aus der Negative Divorce Event Schedule (DESC) sowie aus dem Projekt »Familien in Entwicklung« (FIE; München, Jena) eingesetzt. Konkret erfolgte hierbei eine Befragung zu den Dimensionen:

- »Destruktiver Konfliktstil der Eltern« und »Kind als Vermittler« (CPIC),
- »Kind als Konflikthalt« und »Hilflosigkeit des Kindes« (CPIC),
- »Belastung der Kinder durch die Trennung der Eltern« (DESC), »Koalitionsbildung der Eltern mit dem Kind« und »Zerrissenheitsgefühle« (FIE).

Quellen:

- Gödde, Mechthild & Walper, Sabine, 2001: CPIC
- Negative Divorce Event Schedule, 1986: DESC
- Skalen »Elterliche Zusammenarbeit«, »Parentifizierung«,

und »Loyalitätskonflikte«: FIE

Diagnostik der Eltern-Kind-Beziehung

Die Einschätzung der Kinder zur Eltern-Kind-Beziehung ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil die Fokussierung der Eltern auf den (Paar-) Konflikt dazu führen kann, dass diese den Blick auf ihre Kinder verlieren, kaum auf die Bedürfnisse der Kinder reagieren und wenig Unterstützung leisten können. Anhaltende intensive elterliche Auseinandersetzungen können so direkt auf die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung wirken.

Zur Erfassung des Erziehungsverhaltens der Eltern aus der Sicht der Kinder werden Skalen aus dem Erziehungsstilinventar (ESI) sowie Items aus dem methodischen Inventar der Projekte »Familien in Entwicklung« (FIE; München, Jena) eingesetzt. Insbesondere kann auf die Dimensionen »Unterstützung« und »Inkonsistenz« (ESI) sowie »Parentifizierung« und »Elterliche Zusammenarbeit« (FIE) zurückgegriffen werden.

Quellen:

- Skalen »Elterliche Zusammenarbeit«, »Parentifizierung«, und »Loyalitätskonflikte«: FIE
- Krohne, Heinz W. & Pulsack, Andreas, 1995: ESI

Persönlichkeitsdiagnostik mit Kindern

Kinder, die in hochkonflikthaften Familien leben, können daraus resultierend Belastungen in verschiedenen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung zeigen. So können sich Probleme vor allem in spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen, im individuellen Befinden der Kinder oder auch im Stresserleben und in der Stressbewältigung manifestieren.

Zur Erfassung von Persönlichkeitsmerkmalen können ausgewählte Skalen aus dem Persönlichkeitsfragebogen für Kinder und Jugendliche (PFK 9-14) verwendet werden. Insbesondere die Teilbereiche

- »Emotionale Erregbarkeit«,
- »Zurückhaltung und Scheu im Sozialkontakt«,
- »Bedürfnis nach Ich-Durchsetzung, Aggression und Opposition«,
- »Schulischer Ehrgeiz«,
- »Neigung zu Gehorsam und Abhängigkeit gegenüber Erwachsenen« sowie
- »Selbsterleben von Unterlegenheit«

Das individuelle Befinden der Kinder wird mit Skalen aus der Aussagenliste (ALS), der deutschen Version der General Anxiety Scale for Children (GASC) sowie dem Depressionstest für Kinder (DTK) erhoben. Konkret geht es dabei um die Skalen »Befinden in der Familie« (ALS), »Trennungs- und Verlustangst« (GASC) sowie »Dysphorie/ Selbstwertprobleme« (DTK).

Zur Erfassung des Stresserlebens und der Stressbewältigung kann eine adaptierte Fassung des Fragebogens zur Erhebung von Stress und Stressbewältigung im Kindes- und Jugendalter (SSKJ) eingesetzt werden. Die Dimensionen »Ausmaß des aktuellen Stresserlebens«, »Art und Umfang der eingesetzten Bewältigungsstrategien« sowie »Ausmaß der aktuellen physischen Stresssymptomatik« sind hier besonders relevant.

Quellen:

- General Anxiety Scale for Children (GASC): deutschsprachige Adaptation von Schick, Andreas (2000).

- Lohaus, Eschenbeck, Kohlmann & Klein-Heßling (2006): Fragebogen zur Erhebung von Stress und Stressbewältigung im Kindes- und Jugendalter (SSKJ). Hogrefe-Testzentrale
- Petermann & Jäger (1995): Aussagen-Liste zum Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen (ALS). Hogrefe-Testzentrale.
- Rossmann, Peter (2005): Depressionstest für Kinder (DTK). Hogrefe-Testzentrale.

III. Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung

Der hier angefügte Kurzfragebogen basiert auf den Befunden der Elternbefragung im Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« (vgl. Fichtner u.a. 2010, insb. Kapitel II) und wurde in Anlehnung an bereits existierenden Instrumente, wie etwa das »Michigan Abuse Risk Assessment« von Wagner/Hull/Luttrell 1996 konstruiert. Dieser Kurzfragebogen berücksichtigt objektive und subjektive Kriterien, die sich in der Studie als relevant erwiesen haben. Im Vergleich mit anderen Studien scheint eine Validität gegeben; die Kennwerte der Skalen sind ausreichend bis gut. Mit diesem Instrument wurde der Versuch unternommen, das Konfliktniveau in einer ersten Annäherung bestimmbar zu machen und für die Beratungspraxis ein einfach einzusetzendes Instrument zu entwickeln. Zur Bestimmung des Konfliktniveaus scheinen auf Grundlage der Forschungsergebnisse fünf Aspekte wichtig, die sich im Kurzfragebogen widerspiegeln: die subjektive Einschätzung der Konflikte durch die Betroffenen selbst; die Darstellung der Umgangsregelung seit der Elterntrennung; die Frage, ob ein Familiengerichtsverfahren anhängig war oder noch ist; eine allgemeine Bewertung der gerichtlichen Interventionen und schließlich die Einschätzung des Ex-Partners/der Ex-Partnerin anhand vier typischer Vorwürfe.

Die erste Seite des Kurzfragebogens kann als Vorlage für die Befragung der Eltern dienen; die zweite Seite enthält Informationen zur Bewertung der Ergebnisse durch die Fachkräfte. Diese Seite sollte nicht den Eltern vorgelegt und auch nicht von ihnen selbst ausgewertet werden, da es sich um negativ konnotierte Auswertungskategorien handelt. Die erzielten Werte werden zusammengezählt und geben Anhaltspunkte bezüglich des Konfliktniveaus. Das heißt, Eltern mit Werten bis einschließlich »10« sind als »normal« konflikthaft einzustufen und Eltern mit Werten über »21« als hochkonflikthaft. Diese Einstufungen korrespondieren mit den Konfliktniveaus bei den 158 befragten Elternteilen aus dem Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« (vgl. Fichtner u.a. 2010).

Mit dem Instrument des Kurzfragebogens ist allerdings nur eine *allererste allgemeine Einschätzung* des Konfliktniveaus möglich. Der Fragebogen könnte als Einstieg in den Beratungsprozess etwa bei der Anmeldung oder im Erstgespräch eingesetzt werden, um relevante Aspekte zur Einschätzung des Konfliktniveaus zu erfragen bzw. anzusprechen. Die Anwendung dieses Kurzfragebogens ersetzt jedoch keine weitere tiefergehende Diagnostik und qualitative Auswertung von Gesprächen mit Eltern und Kindern.

Quelle:

- Wagner Dennis, Hull Sue & Luttrell Julie: Structured Decision-Making in Michigan. In: Toshia, Tatara (Ed.), 9th National Roundtable on CPS Risk Assessment: Summary of Highlights, Washington, 1996, 165-191.

Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung

- 1) Läuft oder lief ein Verfahren zum Umgang oder zur elterlichen Sorge?
- ja, aktuell.
 - ja, abgeschlossen.
 - nein, nie.
- 2) Falls ein Verfahren oder eine Beratung stattgefunden hat:
Das Verfahren hat meine Situation:
- verschlechtert.
 - nicht verändert.
 - verbessert.
- 3) Findet ein kontinuierlicher Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Elternteil statt, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat?
- Ja, seit der Trennung bis heute gab es stets regelmäßige Umgangskontakte.
 - Ja, es gab Kontakte, aber unregelmäßig.
 - Von der Trennung bis heute gab es nur seltene Kontakte.
 - Es hat früher einmal Kontakte gegeben, die aber abgebrochen wurden.
 - Nein, es gab niemals Umgangskontakte.

Was denken Sie zu folgenden Fragen:	stimmt				
	gar nicht	stimmt etwas	teils / teils	stimmt ziemlich	stimmt genau
4) Ich habe es nicht verdient, dass mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin so mit mir umgeht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin will das Kind gegen mich aufhetzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin ist gar nicht in der Lage, sich allein um das Kind zu kümmern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin klammert sich krankhaft an das Kind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 8) Wie schätzen Sie die Situationen zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner ein? Zwischen uns bestehen
- sehr viele Konflikte
 - viele Konflikte
 - wenig Konflikte
 - keine Konflikte

Bewertungsbogen für Fachkräfte

Wenn Sie die *erzielten Punkte zusammenzählen*, ist ein Vergleich des Konflikt-niveaus mit den 158 befragten Eltern aus dem Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« möglich. Eltern mit Werten bis einschließlich »10« sind als normale Konflikte von Eltern in einer Beratungsstelle eingestuft worden, Werte über »21« als hochkonflikthaft (vgl. Fichtner u.a. 2010).

- 1) Läuft oder lief ein Verfahren zum Umgang oder zur elterlichen Sorge?
 - 4 ja, aktuell.
 - 2 ja, abgeschlossen.
 - 0 nein, nie.

- 2) Falls ein Verfahren oder eine Beratung stattgefunden hat:
Das Verfahren hat meine Situation:
 - 4 verschlechtert.
 - 2 nicht verändert.
 - 0 verbessert.

- 3) Findet ein kontinuierlicher Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Elternteil statt, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat?
 - 0 Ja, seit der Trennung bis heute gab es stets regelmäßige Umgangskontakte.
 - 2 Ja, es gab Kontakte, aber unregelmäßig.
 - 3 Von der Trennung bis heute gab es nur seltene Kontakte.
 - 3,5 Es hat früher einmal Kontakte gegeben, die aber abgebrochen wurden.
 - 4 Nein, es gab niemals Umgangskontakte.

Was denken Sie zu folgenden Fragen:	stimmt				
	gar nicht	stimmt etwas	teils / teils	stimmt ziemlich	stimmt genau
4) Ich habe es nicht verdient, dass mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin so mit mir umgeht.	0	1	1,5	2	4
5) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin will das Kind gegen mich aufhetzen.	0	1	2	3	4
6) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin ist gar nicht in der Lage, sich allein um das Kind zu kümmern.	0	1	2	3	4
7) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin klammert sich krankhaft an das Kind.	0	1	2	3,5	4

- 8) Wie schätzen Sie die Situationen zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner ein? Zwischen uns bestehen ...
 - 4 sehr viele Konflikte
 - 2 viele Konflikte
 - 1 wenig Konflikte
 - 0 keine Konflikte

Vorgelegt von:

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), Fürth
Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI), München
Institut für angewandte Familien-, Jugend- und Kindheitsforschung e.V. (IFK)
an der Universität Potsdam

Im Verbundprojekt
»Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«

Das Projekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« wurde gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend